

VERBANDSGEMEINDE Herxheim



10. ÄNDERUNG – FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

UMWELTBERICHT

Verfahren gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Projekt 1254/ Stand: September 2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Umweltbericht	1
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)	1
1.1	Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans	1
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)	3
1.3.1	Fachgesetze und deren Berücksichtigung.....	3
1.3.2	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung.....	6
1.4	Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen).....	7
2	Bewertungsmaßstäbe zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	8
2.1	Schutzgut Mensch.....	8
2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume.....	9
2.2.1	Schutzgut Pflanzen.....	9
2.2.2	Schutzgut Tiere.....	10
2.3	Schutzgut Boden/ Fläche	11
2.4	Schutzgut Wasser.....	13
2.5	Schutzgut Klima und Luft	14
2.6	Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung	16
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	17
2.8	NATURA 2000-Gebiete.....	18
3	Basisszenario und Prognose bei Durchführung der Planung	18
3.1	Herxheim.....	20
3.1.1	Ä 01/03 S zu Gb.....	20
3.1.2	Ä 01/06 W zu Gr.....	21
3.1.3	Ä 01/08 G & Wald zu S.....	22
3.1.4	Ä 01/10 Gr zu S.....	23
3.1.5	N 01/01 S.....	24
3.1.6	N 01/04 W	28
3.1.7	N 01/07 Gb.....	32
3.1.8	N 01/18	36
3.2	Herxheim-Hayna	40
3.2.1	Ä 01/11 Wald zu S.....	40
3.2.2	Ä 01/14 Wald zu LW.....	41
3.2.3	N 01/12 VBZ	42
3.2.4	N 01/13 W	46
3.3	Herxheimweyher.....	50

3.4	Insheim.....	50
3.4.1	N 03/01 Gr.....	50
3.4.2	N 03/03 W	54
3.4.3	N 03/05 G	58
3.4.4	N 03/06 M	63
3.5	Rohrbach.....	67
3.5.1	N 04/01 Gb.....	67
3.5.2	N 04/02 G	71
3.5.3	N 04/03 S.....	75
3.5.4	N 04/04 W	79
3.5.5	N 04/05 M	83
4	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	87
5	Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planungen	87
6	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	87
7	Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe	88
8	Vermeidung von Emissionen/ Sachgerechter Umgang mit Abfällen/ Abwässern	88
9	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	88
10	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	89
11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	89
12	Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	89
12.1	Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete	90
12.2	Artenschutz	91
1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	93
2	Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring) (Anlage 1 Nr. 3b BauGB)	94
3	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	95
4	Referenzliste der Quellen	97
4.1	Gesetzesgrundlagen.....	97
4.2	Sonstige Quellen	98
B. Anhang		99
5	Landschaftsplan	99

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der neuen Flächenausweisungen.....	2
Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.....	9
Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.....	10
Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	11
Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	12
Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	14
Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	16
Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung.....	17
Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	18
Tabelle 10: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Verbandsgemeinde Herxheim	93
Tabelle 11: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter.....	95
Tabelle 12: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter	96

Abkürzungsverzeichnis

Bebauungsplan	BP
Einheitlicher Regionalplan	ERP
Einwohner	EW
Flächennutzungsplan	FNP

A. UMWELTBERICHT

A. EINLEITUNG GEM. ANLAGE 1, NR. 1 ZUM BAUGB

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB ist seit der Novellierung des Baugesetzbuches im Jahr 2004 prozessbegleitend zur Aufstellung oder Fortschreibung eines Flächennutzungsplanes eine Umweltprüfung notwendig. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand zu ermitteln und zu bewerten. Zudem ist gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Prüfung und Bewertung aller umweltrelevanten Belange dar. Er bildet einen separaten Bestandteil der Begründung des Flächennutzungsplanes.

Formell wird die Umweltprüfung in das Verfahren zur Aufstellung der Bauleitpläne vollständig integriert. Gleichzeitig dient sie als Trägerverfahren für andere Umweltprüfverfahren, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Im Umweltbericht können diese weitgehend gemeinsam behandelt werden, da die Schutzgüter der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Eingriffsregelung auch von denen der Umweltprüfung erfasst werden.

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplans

Die Verbandsgemeinde Herxheim hat beschlossen, ihren Flächennutzungsplan fortzuschreiben, weshalb nun durch die Gesamtdarstellung des Flächennutzungsplanes inklusive der Aktualisierung landschaftsplanerischer Zielvorstellungen eine gesicherte, geordnete und aktuelle Flächennutzungsplanung ermöglicht werden soll.

Ziel der Fortschreibung des FNP der VG Herxheim ist es, Flächen und Standorte für bauliche Entwicklungen vorzuhalten, vorhandene Ressourcen zu sichern, aber auch Natur und Landschaft zu schützen, um so eine qualitative Verbesserung der Siedlungsstruktur sowie die Entwicklung von Natur und Landschaft zu erreichen.

Die Fortschreibung erfolgt (neben redaktionellen Anpassungen) vor allem zur Aktualisierung an erfolgte Veränderungen sowie zur Anpassung an aktuelle Entwicklungswünsche der VG bzw. um angemessene Entwicklungsperspektiven für die nächsten Jahre zu sichern.

Die Verwirklichung der geplanten Flächen soll entsprechend des jeweiligen Bedarfs sukzessiv erfolgen. Dabei wird vor allem der Innenentwicklung und der Nachverdichtung eine hohe Priorität eingeräumt.

Neben dem quantitativen Aspekt der Flächenausweisung ist vor allem eine ressourcenschonende Auswahl von Bauflächen von maßgeblicher Bedeutung. Ziel ist es, Freiraum nachhaltig zu sichern und zu entwickeln und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu gewährleisten.

Folgende Ziele werden verfolgt:

- Aktualisierung geplanter Bauflächen - insbesondere Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen zur Deckung des absehbaren Bedarfs an Bauland.
- Priorisierung der Innenentwicklung (flächensparende, nachhaltige Siedlungsentwicklung im Sinne des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“): Berücksichtigung der Potenziale Raum+ bei der Bedarfsermittlung
- Erhaltung einer kompakten Siedlungsstruktur und Vermeidung von Zersiedelung

- Erhalt wertvoller ökologischer Freiräume und Landschaftsbestandteile
- Ausschluss von Schutzgebietsflächen (wenn vermeidbar) und Überschwemmungsbereichen (HQ 100)
- Ermittlung konfliktfreier Flächen, die je nach Nutzung ausreichend Abstand von störenden Emittenten einhalten, um Beeinträchtigungen zu vermeiden

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang der Vorhaben / Bedarf an Grund und Boden

Die folgende Tabelle liefert eine Übersicht der Planungen sowie den Gesamtbedarf an Grund und Boden:

Ortsteil	Untersuchungsraum	FNP rechtswirksam	FNP Vorentwurf	Flächengröße (ha)
Herxheim	N 01/01	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche	0,49
Herxheim	N 01/04	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	4,60
Herxheim	N 01/07	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für den Gemeinbedarf	0,34
Herxheim	N 01/18	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	1,94
Herxheim – Hayna	N 01/12	Fläche für die Landwirtschaft	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	0,25
Herxheim – Hayna	N 01/13	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,88
Insheim	N 03/01	Fläche für die Landwirtschaft	Grünfläche	8,04
Insheim	N 03/03	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	0,97
Insheim	N 03/05	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	0,44
Insheim	N 03/06	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,81
Rohrbach	N 04/01	Fläche für die Landwirtschaft	Fläche für den Gemeinbedarf	0,36
Rohrbach	N 04/02	Fläche für die Landwirtschaft	Gewerbliche Baufläche	1,72
Rohrbach	N 04/03	Fläche für die Landwirtschaft	Sonderbaufläche	0,76
Rohrbach	N 04/04	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche	1,38
Rohrbach	N 04/05	Fläche für die Landwirtschaft	Gemischte Baufläche	0,27

Tabelle 1: Übersicht der neuen Flächenausweisungen

Rücknahmen und Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten haben in der Regel keinen Einfluss auf die Schutzgüter und sind deshalb nicht Gegenstand der Betrachtungen des Umweltberichtes. Änderungen, welche jedoch auf Grund der Art der Nutzungsänderung einen Einfluss auf die Schutzgüter haben, werden in Kapitel 3 des Umweltberichtes ausführlich untersucht.

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB)

Mit diesem Kapitel soll ein rechtlicher Bewertungsrahmen aufgezeigt werden, der es Behörden, Gemeinden aber auch der Öffentlichkeit ermöglicht, die Integration der städtebaulichen Vorhaben/ Ziele in die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz zu verfolgen.

1.3.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden die für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu erbringenden Angaben gem. Nr. 1b der Anlage 1 BauGB, also die Darstellung der in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen formulierten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung in der Planung beschrieben.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	- Bundesbodenschutzgesetz - Baugesetzbuch - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG)	- Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens - Abwehr schädlicher Bodenveränderungen - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden - Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können	- Prioritäre Nutzung von Innenpotenzialen - Beschränkung der Neuausweisung auf das notwendige Maß - Berücksichtigung der Bodenfunktionsbewertung bei der Flächenermittlung - Berücksichtigung von belasteten Flächen bei der Flächenermittlung
Wasser	- Wasserhaushaltsgesetz - Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz	- Gewässer sind als Bestandteile des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. - Verunreinigungen sind zu vermeiden. - Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser. - Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden.	- Darstellung von Gewässern und überschwemmungsgefährdeten Bereichen und von Schutzgebieten - Berücksichtigung von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und Schutzgebieten bei der Bauflächenausweisung - Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Begrenzung der Flächenausweisung
Klima	- Naturschutzgesetz Rheinland-Pfalz - Bundes-Klimaschutzgesetz - Landesklimaschutzgesetz RLP - Bundes-Klimaanpassungsgesetz	- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. - Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben - Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft	- Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils - Darstellung von Flächen für die klimaneutrale Gewinnung regenerativer Energien - Vermeidung von Neuausweisungen in Gebieten, in denen besondere Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.	
Luft / Luft-hygiene	- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen - TA Luft	- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	- Geeignete Zuordnung der Nutzungen zueinander - Berücksichtigung von Emittenten
Tiere und Pflanzen	- Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz - Baugesetzbuch - FFH-Richtlinie - Vogelschutzrichtlinie - EU- Artenschutzverordnung	- Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. - Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. - Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. - Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten.	- Auswahl konfliktfreier bzw. -armer Flächen für die Baulandentwicklung anhand der Biotoptypenkartierung - Berücksichtigung von Schutzgebieten - Darstellung von Maßnahmen des Naturschutzes - Darstellung von Schutzgebieten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Land-schafts-bild	Bundesnatur-schutzgesetz; Lan-desnaturschutz-gesetz Rheinland-Pfalz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	- Vermeidung von Zersiedlung so-wweit möglich (teilweise stehen keine geeigneteren Flächen zur Verfügung) - Berücksichtigung sensibler Land-schaftsbereiche
Kultur- und sons-tige Sach-güter	- Denkmalschutz-gesetz Rheinland-Pfalz - Landeswaldgesetz - Bundes-Klimaan-passungsgesetz	- Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. - Zweck des Waldgesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. - Ziel des Klimaanpassungsgesetzes ist der Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.	- Darstellung geschützter Bereiche und Objekte - Berücksichtigung von Schutzobjekten bei der Flächenauswahl - Darstellung von Waldflächen - Vermeidung der Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Ermittlung von Bauflächen so-wweit möglich (teilweise werden derartige Flächen dargestellt) - Vermeidung von Neuausweisungen in Gebieten, in denen besondere Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten sind
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	- Baugesetzbuch - Bundes-Klimaschutzgesetz - Landes-Klimaschutzgesetz RLP	- Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. - Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.	- Auswirkungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung kaum abschätzbar - Darstellung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien
Mensch	- Baugesetzbuch - Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen - TA Lärm - DIN 18005 - Bundes-Klimaanpassungsgesetz	- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). - Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der	- Auswahl von Bauflächen unter Berücksichtigung von Immissionen - Vermeidung von Neuausweisungen in Gebieten, in denen besondere Risiken durch die Folgen des Klimawandels zu erwarten sind

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. ▪ Ziel des Klimaanpassungsgesetzes ist der Schutz von Leben und Gesundheit, von Gesellschaft, Wirtschaft und Infrastruktur sowie von Natur und Ökosystemen. Negative Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere drohende Schäden sollen vermieden oder, soweit nicht vermeidbar weitestgehend reduziert werden. Die Widerstandsfähigkeit ökologischer Systeme und der Gesellschaft gegenüber den auch in Zukunft fortschreitenden klimatischen gesteigert werden und es sollen Beiträge zu den nationalen und internationalen Anstrengungen bei der Klimaanpassung geleistet werden.	

1.3.2 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Der vorliegende Umweltbericht orientiert sich an den in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB enthaltenen Mindestanforderungen. Die Dokumentation baut auf bereits vorhandenen Unterlagen, Gutachten und sonstigen Informationen auf, deren Ergebnisse in den Umweltbericht einfließen. Zu nennen sind hier vor allem der zum Flächennutzungsplan erstellte Landschaftsplan.

Bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts wurden die aktuell geltenden Umwelt- und Naturschutzgesetze, Technischen Anleitungen und DIN-Normen sowie die zu berücksichtigenden Fachplanungen beachtet:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG),
- die TA Lärm,
- die TA Luft,
- die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau,
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (Stand 2008), die Teilfortschreibung des LEP IV –

Erneuerbare Energien (Stand 2014) sowie

- der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (Stand 2023).

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

1.4 Festlegung von Umfang, Methodik und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Untersuchungsrahmen)

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde festgelegt, und zwar im Hinblick darauf, was im konkreten Planungsfall fachlich geboten und für die Abwägung von Bedeutung ist. Unterstützt wird die Gemeinde hierbei durch den Sachverstand der Behörden, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad äußern sollen (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Für die Umweltprüfung wurden neben den vorhandenen Landschaftsplanunterlagen auch Inhalte aus dem aktuellen Stand des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar verwendet.

Neben den bereits im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan enthaltenen Flächen, die baulichen Nutzungen vorbehalten sind, wurden auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Herxheim verschiedene Änderungen und Erweiterungen dargestellt. Nicht alle diese Veränderungen haben jedoch Umweltauswirkungen, so dass der Schwerpunkt der Untersuchung auf denjenigen Veränderungen liegt, von denen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der **räumliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung beschränkt sich dementsprechend auf die neu dargestellten Bauflächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und ihre Wirkzonen, soweit sie aufgrund funktionaler Verflechtungen für die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens auf weitere Teilbereiche oder sogar den gesamten Geltungsbereich des Flächennutzungsplans ergibt sich aufgrund der Beschränkung von neuen Darstellungen nicht.

Der **inhaltliche Untersuchungsrahmen** der Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan umfasst diejenigen Umweltschutzziele, die im Wirkungszusammenhang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen und durch diesen beeinflussbar sind. Die Untersuchung erfolgt dabei in der Tiefe und dem Detaillierungsgrad, in der die Darstellungsebene des Flächennutzungsplanes Rahmen setzend wirkt, die dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden entsprechen und die für den Abstraktionsgrad der Ebene angemessen sind (vgl. §2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe und Kriterien orientieren sich an dem gegenwärtigen Zustand des Schutzgutes im gesamten Verbandsgemeinderaum, den potenziellen Auswirkungen der Planungen auf das jeweilige Schutzgut sowie an der zur Verfügung stehenden Datentiefe. Sie werden im Folgenden - getrennt für jedes Schutzgut - ermittelt.

Vertiefendere Erfassungen und Bewertungen bestimmter Umweltauswirkungen werden auf nachgelagerte Planungsebenen übertragen, wenn die Prüfung dieser Auswirkungen aus fachlicher Sicht dort angemessener erscheint (Abschichtungsregelung).

2 BEWERTUNGSMAßSTÄBE ZUR BEURTEILUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Beurteilung nur flächenbezogen möglich. Die Bewertung orientiert sich an den nachfolgend aufgeführten Bewertungsmaßstäben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vielzahl der Flächen und die jeweils lokal teils sehr differenzierten Gegebenheiten, mitunter kleine Unterschiede auch einzelfallbezogen deutliche Differenzen in der jeweiligen Beurteilung erforderlich machen.

Zentrale Beurteilungsgrundlage ist daher immer der jeweilige lokale Zusammenhang.

2.1 Schutzgut Mensch

Rechtliche Beurteilungsgrundlagen für das Schutzgut Mensch finden sich im BauGB: Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB sind umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und gemäß §1 Abs. 6 Nr. 1 die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) „bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden“. Letzteres zielt insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Lärm, vor lufthygienischen Belastungen und Störfällen ab.

Wesentliche Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse sind demzufolge vor allem

- Schallschutz
- Schutz vor Luftschadstoffen
- Schutz vor bioklimatischen Belastungen
- Schutz vor Schadstoffeinwirkungen aus Boden (Altlasten) und Trinkwasser

Zusätzlich zu berücksichtigen ist der Schutz vor Gefahren durch Folgen von Extremereignissen, insbesondere infolge des Klimawandels. Weiterhin ist auch der Themenkomplex Erholung als wesentlicher Faktor für die körperliche und seelische Gesundheit der Bevölkerung von hoher Bedeutung.

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen kann – u.a. aufgrund fehlender flächendeckender Unterlagen - auf Ebene der Flächennutzungsplanung lediglich verbal-argumentativ erfolgen. Bewertet wird, gemessen an den oben dargelegten potenziellen Auswirkungen, inwieweit künftige Siedlungsflächen bereits erheblichen negativen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sind, ob spezifische Risiken bestehen aber auch welche Auswirkungen die möglichen Änderungen auf Nutzungen in ihrer Umgebung haben können. Die Bedeutung der untersuchten Flächen für die Freizeit und Naherholung ist der Bevölkerung wird aufgrund der engen Verflechtungen vertieft unter dem Schutzgut Landschaftsbild betrachtet werden.

Das Gefährdungspotential durch Altlasten oder geogenes Radon wird in die Einzelfallbetrachtung einbezogen, so dass es durch weitere Messungen des kommunalen Planungsträgers konkretisiert werden kann, um ggf. präventive Maßnahmen zu ermöglichen.

Ebenfalls einzelfallbezogen erfolgt die Risikoabschätzung durch Folgen des Klimawandels, insbesondere Starkregenereignisse, wobei hier nur allgemeine Modellergebnisse des Landes zur Verfügung stehen. Die Komplexität hydrologischer Gegebenheiten sowie der Einfluss der lokalen Infrastruktur erfordert grundsätzlich eine tiefergehende Betrachtung, die auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich ist.

Da neue Siedlungsflächen in Abhängigkeit ihrer relativen Lage und Größe auch Auswirkungen auf das Siedungsklima des gesamten Ortes besitzen können, wird im Rahmen der Einzelfallbetrachtung auch dieser

Aspekt untersucht. Aufgrund der hohen Komplexität mikroklimatischer Zusammenhänge können hier allerdings aufgrund der Datenlage in der Regel nur grobe Abschätzungen erfolgen, die aufgrund der thematischen Überschneidungen unter dem Themenkomplex Klima betrachtet werden.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verkehrslärm	Vermutete hohe zusätzliche Verkehrsbelastungen im Umfeld empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten), ungünstige Erschließungssituation im Zusammenhang mit der Größe der Bauflächen.	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen verursachen zusätzliche Belastungen, die jedoch geringer sind (z.B. aufgrund geringer Größe neuer Flächen) oder Gebiete mit geringerer Empfindlichkeit betreffen bzw. auf verschiedene Zufahrtswege verteilt werden.	Mittlerer Konflikt
	Die zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen sind so gering, dass keine relevante Zunahme von Verkehrslärm zu erwarten ist, oder die Erschließung der neuen Bauflächen erfolgt über leistungsfähige Verkehrswege mit angrenzenden unempfindlichen Nutzungen.	Geringer/ Kein Konflikt
Gewerbelärm / Belastungen durch sonstige Immissionen (z.B. Gerüche)	Hohe Empfindlichkeit / geringer Abstand zu angrenzenden Nutzungen: Wohngebiete, Seniorenwohnheime, Schulen, Kindergärten, empfindliche Parkanlagen bzw. Naherholungsflächen.	Hoher Konflikt
	Mittlere Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen: gemischte Bauflächen, Freizeit- und Naherholungsflächen mit geringerer Empfindlichkeit (z.B. Schwimmbäder, Sporthallen).	Mittlerer Konflikt
	Geringe/ keine Empfindlichkeit angrenzender Nutzungen (Gewerbliche Bauflächen, Landwirtschaftliche Flächen, Verkehrsflächen).	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 2: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensräume

Die Grundlage für die Berücksichtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Gleichmaßen gelten die Vorgaben des Bundesnaturschutzes, sowie des Landesnaturschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich des Schutzes von Flora und Fauna fordert § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.“

Die Bewertung potenzieller Auswirkungen der geplanten Änderungen wird im Rahmen dieser Umweltprüfung dementsprechend lediglich verbal-argumentativ erfolgen und sich auf die vorhandene Datenlage sowie die jeweilige allgemeine Gebietscharakteristik stützen.

2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans und der damit verbundenen Darstellung neuer Bauflächen kann im Fall einiger Bauflächen eine Beeinträchtigung des vorhandenen Arten- und Biotoppotentials nicht ausgeschlossen werden, die in der Regel dauerhaft und zumeist irreversibel sind. Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Pflanzenwelt der Untersuchungsräume liegen Daten einer Biotoptypen- und Biotopkartierung vor (Grünlandkartierung 2025 sowie Kartierung isa 07/2026 – Plan 1) vor. Die vorliegenden Ergebnisse sind in die Betrachtung eingeflossen.

Bewertet wird diesbezüglich, inwieweit die Nutzungsänderungen bzw. die Inanspruchnahme Auswirkungen auf die im Gebiet vorhandene Flora besitzt. Beurteilungsmaßstab ist dabei der derzeitige Vegetationsbestand, sowie das Vorhandensein wertvoller oder gesetzlich geschützter Biotope innerhalb der betrachteten Gebiete aber auch in ihrem unmittelbaren Umfeld. Aus der gemeinsamen Betrachtung erfolgt die Einschätzung, inwieweit eine Betroffenheit empfindlicher Lebensräume und Arten wahrscheinlich ist. Vertiefendere Untersuchungen werden in der Regel auf die Ebene der verbindlichen Planung verwiesen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Flächenverlust	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, GLB, ND, § 30-Biotop, Waldflächen auf Grund der Waldarmut, Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	LSG, Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	keine/ geringe Betroffenheit, Biotope mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit	Geringer/ Kein Konflikt
Beeinträchtigungen durch Nutzungen innerhalb neuer Siedlungsgebiete	Bauliche Inanspruchnahme von Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft von Gebieten mit hoher Wertigkeit und hoher Empfindlichkeit (s.o.), zu erwartende Beeinträchtigungen durch potenzielle Stoffeinträge (temporär oder dauerhaft)	Hoher Konflikt
	Empfindliche Gebiete im räumlichen/ funktionalen Umfeld neuer Bauflächen, die Beeinträchtigungen durch die Bauflächen sind allerdings begrenzt oder minimierbar	Mittlerer Konflikt
	Keine Flächen mit hoher Wertigkeit/ Empfindlichkeit im Umfeld der neuen Bauflächen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 3: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen

2.2.2 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) der Europäischen Union betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Sie gelten flächendeckend überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen, folglich auch außerhalb explizit ausgewiesener Schutzgebiete.

Die Umsetzung von Planungsabsichten, die mit Baumaßnahmen, Flächenversiegelungen und Änderungen der bisherigen Nutzungen verbunden sind, führen zu einer Beeinträchtigung oder Vernichtung der Lebensräume verschiedener Tierarten. Durch die Überbauung bisher offener Flächen kommt es zu einem in der Regel irreversiblen Verlust von Lebensräumen und Einschränkungen von Lebensraumbeziehungen sowie zu möglichen Verkleinerungen und Verinselungen benachbarter Lebensräume durch die Störung von Vernetzungsstrukturen. Weitere Beeinträchtigungen auch angrenzender Lebensräume ergeben sich durch Einträge von Nähr- und Schadstoffen oder Lichtimmissionen, aber auch erhöhte Frequentierungen bislang ungestörter Areale.

Eine Beeinträchtigung auch von Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, kann in Abhängigkeit der Lage und Ausstattung eines Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können die Artenschutzbelange jedoch lediglich im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt werden. Dabei wird aufgrund der engen Verflechtungen auch die Umgebung der überplanten Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen.

Beurteilungsmaßstab ist dabei, inwieweit die aktuelle Gebietscharakteristik des Untersuchungsraumes und seiner unmittelbaren Umgebung auf das Vorhandensein geschützter oder streng geschützter Artengruppen hindeutet oder Fachplanungen konkrete Verbesserungen erwarten lassen. Daraus lassen sich Erkenntnisse über die mögliche Bedeutung der jeweiligen Fläche als Lebensraum empfindlicher Arten gewinnen.

Vertiefende Untersuchungen - gegebenenfalls mit einer Art-für-Art-Betrachtung - müssen vor dem Hintergrund der Maßstabsebene, mangelnder Aktualität und Verlässlichkeit vorhandener Datenquellen und des zeitlichen Planungshorizontes des Flächennutzungsplans auf die Ebene nachgelagerter verbindlicher Planungen verwiesen werden. Ausnahmefall sind Zufallsfunde im Rahmen aktuell erfolgter Ortsbesichtigungen oder Kartierungen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verlust von Lebensräumen, Dauerhafte Zerstörung sowie Störung von Brut- und Nahrungshabitaten, Rastplätzen	Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, bekannte Lebensräume besonders geschützter und empfindlicher Arten (Feldhamster, Höhlen- u. Bodenbrüter, Fledermäuse) Biotopverbundstrukturen mit hoher Wertigkeit, wertvolle Grünstrukturen innerhalb der Orte oder in ihren Randbereichen	Hoher Konflikt
	Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz, Biotopverbundstrukturen mit mittlerer Wertigkeit u.a. auch für die Eigenart des Landschaftsraumes	Mittlerer Konflikt
	Intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen ohne Vorkommen geschützter Arten, Flächen mit bestehender Vorbelastung	Geringer/Kein Konflikt
Störungen benachbarter Lebensräume	Unmittelbar angrenzende Lebensräume mit sehr hoher Wertigkeit: Natura 2000-Gebiete, schutzwürdige Biotope, Vorrang Arten- und Biotopschutz, NSG, Waldflächen, schutzwürdige Biotope	Hoher Konflikt
	Aufgrund relativer Lage zu hochwertigen Flächen (s.o.) sind Störungen nicht auszuschließen	Mittlerer Konflikt
	Keine empfindlichen Lebensräume im direkten oder funktionalen Umfeld	Geringer/ Kein Konflikt
Behinderung von Austauschprozessen/ Verinselung von Biotopen/ Störungen von Wanderwegen	Unmittelbare Lage innerhalb von regional oder überregional bedeutenden Biotopverbundstrukturen	Hoher Konflikt
	Lage im Bereich von lokal bedeutsamen Verbundstrukturen, die Schaffung von Ersatzstrukturen ist möglich	Mittlerer Konflikt
	Keine Verbundstrukturen betroffen	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 4: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

2.3 Schutzgut Boden/ Fläche

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes ergibt sich aus den rechtlichen Anforderungen, die im Baugesetzbuch, im Bundes-Bodenschutzgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz in unterschiedlicher Tiefe konkretisiert werden.

Ziel des Bodenschutzes ist gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die vielfältigen Funktionen des Bodens nachhaltig zu schützen, indem der Boden in seiner Leistungsfähigkeit und als Fläche für Nutzungen aller Art nachhaltig zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Gemäß § 1a BauGB soll „Mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden“, d.h. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf den Boden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 besonders zu berücksichtigen.

Der Boden ist Teil der Erdkruste. Diese ist die oberste Schicht der Erde und wird nach unten durch sein Ausgangsgestein, nach oben durch eine Vegetationsdecke oder die Atmosphäre begrenzt. Der Boden entsteht aus den chemischen, physikalischen und biologischen Verwitterungsprozessen seines Ausgangsmaterials und bietet als Ökosystem Tieren und Pflanzen Lebens- und Wurzelraum. Bodenart und -typ sind abhängig von den bodenbildenden Faktoren, wie beispielsweise dem Klima, dem Relief und dem Ausgangsgestein. Durch Klimaänderungen oder anthropogenen Einfluss kommt es zu Änderungen der Bildungsdynamik, andererseits besitzen die Bodenarten ihrerseits erheblichen Einfluss auf das biotische und landwirtschaftliche Ertragspotential und den Wasserhaushalt sowie ihre Empfindlichkeit hinsichtlich der Abpufferung von Umwelteinflüssen. Böden erfüllen folglich im Ökosystem Erde wichtige Aufgaben und gehören zu den schätzenswertesten und wertvollsten Naturgütern.

Die Neudarstellungen weiterer Bauflächen ermöglichen durch die Vorbereitung der baulichen Nutzung in der Regel eine wesentliche zusätzliche Versiegelung bislang offener Flächen. Dadurch kommt es in den betroffenen Bereichen zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens, insbesondere als Lebens- und Regulationsraum. Im Fall bislang gut zu bewirtschaftender landwirtschaftlicher Flächen ist darüber hinaus auch der Verlust an Produktionsfläche zu berücksichtigen, die für die betroffenen Landwirte eine wesentliche – auch wirtschaftliche – Betriebsgrundlage darstellen.

Des Weiteren ist insbesondere während der Bauphasen mit Beeinträchtigungen der Bodenstrukturen durch den Einsatz von Baumaschinen zu rechnen. Hierdurch kommt es zu einer weiteren Veränderung der Standortbedingungen sowie der Bodenfunktionen, verbunden mit einer Erhöhung der Erosionsgefährdung durch den Abfluss von nicht versickerndem Niederschlagswasser.

Schadstoffeinträge durch beispielsweise Treibstoff- oder Ölverlust der Baumaschinen in den Boden können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, allerdings ist zu beachten, dass dieses Risiko auch beim Einsatz von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden besteht.

Eingriffe in das natürliche Relief der Untersuchungsbereiche in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen können bei der Umsetzung der Planungsabsichten der Stadt bei Bedarf erforderlich sein, da einige der zukünftigen Siedlungsflächen innerhalb von Bereichen mit stärker bewegtem Relief liegen.

Der Boden kann durch die bauliche Inanspruchnahme in seiner Funktion vor allem beeinträchtigt werden durch:

- Bodenverlust, verursacht durch Überbauung und Versiegelung,
- Schadstoffanreicherung durch Luftschadstoffe und andere lokale Quellen
- Eingriffe in das natürliche Bodengefüge durch Aufschüttung oder Abgrabung.

Da es sich insbesondere bei dem Verlust unversiegelter Böden durch Überbauung um kaum reversible Auswirkungen handelt, muss für alle Flächen eine grundsätzliche Betroffenheit angenommen werden. Als Maßstab für weitergehende Beurteilung dienen die Parameter Bodenart und Ertragspotential, über die allerdings auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf großräumige Erkenntnisse zurückgegriffen wird. Kleineräumigere Betrachtungen sind mangels vorhandener Daten nicht möglich.

Weiterhin wird untersucht, ob auf den jeweilig betrachteten Flächen oder in ihrem räumlichen Umfeld bereits Eingriffe in die Bodengestalt oder das Relief erfolgt sind oder ob Erkenntnisse über Altlasten vorliegen. Um diesbezüglich einer Warnfunktion für nachgeordnete Verfahren gerecht zu werden, sind im Flächennutzungsplan diejenigen Flächen gekennzeichnet, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder zu vermuten ist und bei denen entsprechende Sicherheitsmaßnahmen im Fall einer empfindlichen Nutzung zu treffen sind. Eine einzelfallbezogene Untersuchung ist bei hinreichendem Verdacht im Rahmen nachgeordneter Verfahren weiterhin erforderlich.

Archiv der Kultur- und Naturgeschichte

Die Eigenschaft und Schutzwürdigkeit der Böden in den Untersuchungsräumen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird vertieft bei der Betrachtung der Kultur- und Sachgüter beurteilt.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Versiegelung/ Verlust der Bodenfunktionen	Bisher unversiegelte / unbelastete Böden Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch bis hoch	Hoher Konflikt
Bodenverdichtung durch die Nutzung, Baustelleneinrichtungen, Zufahrten und baubedingten Bodenumwälzungen	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 80) Nachgewiesenes Hangrutschgebiet	
Auflösung des Bodengefüges infolge v. Abgrabungen und Aufschüttungen	Bodenfunktionsbewertung: mittel Inanspruchnahme von vorbelasteten Böden	Mittlerer Konflikt
Wegfall von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung	Inanspruchnahme von Böden mit sehr guten Ausgangsbedingungen für die Landwirtschaft (Ackerzahlen über 60) Vermutetes Hangrutschgebiet	
	Bodenfunktionsbewertung gering bis sehr gering Inanspruchnahme von bereits genutzten Bereichen (Brachflächen, Innenbereichspotenzialen, Konversionsflächen) Inanspruchnahme von Böden mit Ackerzahlen unter 60	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 5: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Eng mit dem Schutzgut Boden verknüpft ist der **Umweltbelang Fläche**, wobei hier allerdings weitergehende Betrachtungen erforderlich sind. Die Inanspruchnahme einer Fläche ist einerseits als quantitativer

Indikator für den Verlust offener Böden zu sehen und an den im Jahr 2021 aktualisierten Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie der BRD zu messen (bundesweit max. 30 ha / Tag). Dieses Ziel wird in Rheinland-Pfalz durch die Bedarfsermittlungen für Wohn- und Mischbauflächen auf Ebene der Regionalplanung konkretisiert, so dass zumindest für die Gesamtsumme der Neuausweisung dieser Flächenkategorien eine Maßzahl vorhanden ist. Ein Herunterbrechen auf eine Einzelfläche ist allerdings nicht sinnvoll. Der Bedarf für gewerbliche Flächen wird quantitativ nicht konkretisiert, jedoch an den regionalplanerischen Funktionszuweisungen gemessen.

Unmittelbar verbunden sind mit dem Umweltbelang Fläche allerdings auch qualitative Fragen im Hinblick auf die Funktion etwa für den Naturhaushalt und den Austausch von Lebensräumen, den Wasserhaushalt, das (lokale) Klima, die Landschaft bzw. die Erholung der Menschen aber auch als Produktionsstandort für Nahrungsmittel. Diese Funktionen werden umfassend im Rahmen der jeweiligen Schutzgüter betrachtet, weshalb eine nochmalige tiefgehende Betrachtung nicht erforderlich ist.

2.4 Schutzgut Wasser

Das Erfordernis zur Berücksichtigung der Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes bei der Flächennutzungsplanung erwächst zum einen aus grundsätzlichen umweltfachlichen Zusammenhängen und Notwendigkeiten, zum anderen aus den rechtlichen Anforderungen des BauGB, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz und des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz, sowie der Wasserrahmenrichtlinie der EU.

Aus § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit, die Belange des Wassers bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer „als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“ Außerdem sollen gemäß § 31 WHG Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Ziel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Erreichung eines guten Zustands aller Gewässer. Dabei ist in Oberflächengewässern sowohl ein guter ökologischer als auch chemischer Zustand zu erreichen. Bei künstlichen oder stark veränderten Gewässern, bei denen der „gute“ Zustand nicht erreicht werden kann, soll das „gute ökologische Potential“ erreicht werden.

Das Wasserpotential der Landschaft setzt sich dabei aus dem des Grundwassers und dem der oberirdischen Gewässer zusammen. Auf das Wasserpotential von Grund- und Oberflächenwasser sind auch die Ziele und die Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden, wie sie in §§ 1 und 2 des Landesnaturschutzgesetzes formuliert sind. Insbesondere gilt § 1 Nr. 2: "[...] dass die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter [...] auf Dauer gesichert [sind] ist."

Beurteilungsmaßstäbe

Durch Überbauung und Versiegelung der Böden kommt es regelmäßig zu einer Reduzierung der Versickerungsfähigkeit des Bodens. Dies kann zu einer Minimierung der Grundwasserneubildungsrate sowie zu einer Beeinträchtigung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere führen. Grundsätzlich sind aus diesem Grund in nachfolgenden Planungsverfahren Maßnahmen zur Retention von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Eine Vergrößerung der Siedlungsflächen wird zudem den Wasserbedarf erhöhen. Die Abschätzung des erhöhten Wasserbedarfs ist derzeit jedoch noch nicht möglich.

Als Maßstab zur Beurteilung potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das Schutzgut Wasser ist aufgrund der unterschiedlichen funktionalen Zusammenhänge eine Unterscheidung zwischen Oberflächengewässern und Grundwasser erforderlich.

Hinsichtlich der **Oberflächengewässer** ist zu untersuchen, ob im Bereich der neu überplanten Fläche oder in ihrem direkten funktionalen Umfeld Gewässer vorhanden sind, die von der Planung beeinflusst werden könnten. Beeinträchtigungen können sich diesbezüglich ergeben aus der Veränderung der Uferbereiche,

aus eventuellen Einleitungen von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, von Schadstoffen, die aus dem Siedlungsgebiet in die Gewässer gelangen können, Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen, Düngemittel- und Pestizideinträge aus künftigen Hausgärten etc. Auch wird betrachtet, ob sich im Fall von Starkregenereignissen zusätzliche Risiken durch das Ausschwemmen von Schadstoffen ergeben können. In Betracht gezogen werden müssen diesbezüglich allerdings auch eventuelle Vorbelastungen.

Oberflächengewässer reagieren umso empfindlicher auf Veränderungen, je höher der Grad ihrer Naturnähe ist. Anhand Biotoptypenkartierung und ergänzender Luftbildinterpretation können die Fließ- und Stillgewässer in ihrer Naturnähe und damit Empfindlichkeit differenziert werden.

Eine mögliche Betroffenheit des **Grundwassers** durch die Planung soll insbesondere über die Betrachtung der grundsätzlichen Bedeutung der einzelnen Flächen für den Grundwasserhaushalt erfolgen. Eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen kann sich aufgrund der zu erwartenden Versiegelungsraten insbesondere auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Weitere negative Auswirkungen ergeben sich über die Erhöhung der Abflussraten oder über mögliche Schadstoffeinträge. Diese können bereits im Rahmen der Baumaßnahmen erfolgen oder aber später aus den besiedelten Bereichen stammen. Besonders empfindlich sind hier Bereiche mit geringem Grundwasserflurabstand, wobei diesbezüglich keine flächendeckenden Erkenntnisse im Stadtraum vorliegen.

Grundsätzlich ist die Konfliktrichtigkeit auch danach zu beurteilen, ob es sich bei den neu dargestellten Bauflächen um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen handelt, oder ob gewerbliche Bauflächen bzw. Sonderbauflächen geplant sind. In letzteren sind grundsätzlich andere Versiegelungsraten möglich und Gefährdungen in Abhängigkeit mit der zukünftigen Nutzung eher wahrscheinlich. Dies wird in die Einzelfallbetrachtung einfließen.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung, und Erhöhung der oberirdischen Abflussrate	Bereiche mit hoher Grundwasserneubildungsrate (ab 200 mm /a), Wasserschutzgebiete der Zone I, und schlechte Grundwasserüberdeckungsrate	Hoher Konflikt
	mittlere Grundwasserneubildungsrate (100-200 mittel), mittlere Grundwasserüberdeckungsrate	Mittlerer Konflikt
	Geringe Grundwasserneubildungsrate, mittlere und günstige Grundwasserüberdeckungsrate	Geringer/Kein Konflikt
Auswirkungen auf vorhandene Gewässer/ Hochwasserschutz	Lage in Überschwemmungsgebieten	Hoher Konflikt
	Lage im funktionalen Umfeld von naturnahen/ empfindlichen Gewässern	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinflussung von Gewässern	Geringer/ Kein Konflikt
Auswirkungen auf Trinkwassergewinnung, Beeinträchtigung möglicher Schutzgebiete	Wasserschutzgebiete der Zone I	Hoher Konflikt
	Wasserschutzgebiete Zonen II und III	Mittlerer Konflikt
	Keine Lage in Wasserschutzgebieten	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 6: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

2.5 Schutzgut Klima und Luft

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf das Klima und die Luft zu berücksichtigen. Daraus folgt, dass bestehende natürliche Klimaphänomene, sowie siedlungsklimatische und lufthygienische Vorbelastungen im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind.

Die wesentlichen Ziele bestehen darin, klimaökologische Ausgleichsräume zu erhalten, klimatische Belastungsräume aufzuwerten, lufthygienische Belastungen zu reduzieren und das Entstehen von siedlungsklimatischen und lufthygienisch problematischen Situationen zu vermeiden.

Bezüglich der Einhaltung lufthygienischer Standards im Siedlungsgebiet liefert die 39. BImSchV Immissionsgrenzwerte. Sie betreffen u.a. die Stoffe wie Benzol, Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffoxide (NO_x), welche durch den Straßenverkehr oder auch industriellen Produktionsprozessen freigesetzt werden.

Weitere wesentliche rechtliche Grundlagen in dieser Hinsicht sind in § 1 Abs. 3 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz genannt: „Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu [...].“

Beurteilungsmaßstäbe

Die Realisierung baulicher Nutzungen auf bisher unbebauten und vegetationsbedeckten Flächen geht mit einer Verringerung des Grünanteils und einer Erhöhung des Überbauungs- und Versiegelungsgrades einher. Das hierdurch verursachte Strahlungsverhalten der Oberflächenstruktur sowie der geringere Verdunstungsgrad wirken sich negativ auf das kleinklimatische Wirkungsgefüge aus. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen der Freiflächen gehen verloren. Dabei führt eine Beseitigung von klimatisch ausgleichend wirkenden und immissionsfilternden Gehölzen zu stärkeren Auswirkungen als die bauliche Inanspruchnahme offener Grünflächen oder landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Neu errichtete Gebäude verändern außerdem das bodennahe Windfeld und führen meist zu einer Reduktion der lokalen Windgeschwindigkeiten. Darüber hinaus können bauliche Barrieren siedlungsklimatisch bedeutsame Luftaustauschprozesse behindern. Bei der Betrachtung siedlungsklimatischer Auswirkungen ist insbesondere zu beachten, dass eventuelle negative siedlungsklimatische Effekte in der Regel nur wenig durch planerische Maßnahmen zu vermeiden oder zu reduzieren sind. Sie sind darüber hinaus für absehbare Zeit hin irreversibel.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf Veränderungen der Situation im Bereich der Luftschadstoffe ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen von neuen Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen nur von Belang sind, wenn es sich um größere Flächen handelt, die auch ein erheblich erhöhtes Verkehrsaufkommen erzeugen.

Aus lufthygienischen Gründen ist im Rahmen der Umweltprüfung vor allem die grundsätzliche siedlungsklimatische Bedeutung der überplanten Flächen zu bewerten, also ihre Bedeutung für die Kaltluftproduktion oder die Filterung von Luftschadstoffen.

Zudem ist zu untersuchen, ob durch die Planung relevante bodennahe Luftströmungen in ihrem Verlauf behindert oder mit Schadstoffen belastet werden, so dass siedlungsklimatische Problemlagen entstehen oder sich möglicherweise verschärfen könnten.

Aufgrund ihrer siedlungsklimatischen Problematik sollten zudem inversions- und kaltluftgefährdete Lagen (Kaltluftseen) von Bebauung frei bleiben. Die untersuchten Flächen sind folglich auch dahingehend zu betrachten.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Verringerung der Verdunstungsrate, Erhöhung der Oberflächentemperatur, Verlust klimatischer Ausgleichsflächen Verlust oder Einschränkung klimatischer Austauschbahnen Erhöhung der Schadstoffbelastung durch Verkehr und Hausbrand	Beeinträchtigung/ Verlust siedlungsklimatisch bedeutender Flächen oder Luftaustauschbahnen, Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch gewerbliche Immissionen	Hoher Konflikt
	Geringfügige Beeinträchtigung von Luftaustauschbahnen, geringe Verluste siedlungsklimatisch bedeutsamer Flächen, geringe Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche durch Zunahme von Immissionen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigung siedlungsklimatischer Bereiche, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 7: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft

2.6 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Grundlage für die Berücksichtigung des Landschaftsbildes in der Flächennutzungsplanung sind die Anforderungen aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. In § 1 Abs. 1 des BNatSchG wird konkretisierend das Naturschutzziel für die Landschaft und ihr Erlebnis- und Erholungspotential wie folgt definiert:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass [...]

3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).“

Die Qualität eines Landschaftsbildes und die Erholungseignung eines Gebietes stehen in engem Zusammenhang, weshalb diese Aspekte im Folgenden gemeinsam betrachtet werden sollen.

Beurteilungsmaßstäbe

Insbesondere für die Beurteilung der Erholungseignung wurden in der Vergangenheit bereits etliche – oft mathematisch geprägte – Verfahren entwickelt, mit dem Ziel, eine Objektivierbarkeit der sehr subjektiven Begrifflichkeit landschaftlicher Schönheit zu erreichen.

So wurden oftmals bestimmten landschaftlichen Einzelementen wie Wald/ Waldrändern, Gewässern etc. numerische Werte zugewiesen und miteinander verrechnet. Gemeinsam ist dabei allen Verfahren, dass die Wertigkeit des Landschaftsbildes regelmäßig mit dem Grad seiner Naturnähe und Vielfältigkeit steigt. Kriterien dieser Vielfalt sind dabei im Allgemeinen der Anteil an landschaftlichen Einzelementen wie Wald, Gewässer, Kleinstrukturen (z.B. Hecken, Obstwiesen etc.), die Reliefenergie, aber auch die Naturnähe. Negativ wirken sich hingegen monotone, ausgeräumte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Landschaften aus, ebenso wie störende technische Einbauten wie Hochspannungstrassen etc.

Die Beschreibung der Qualität einzelner Landschaftsbilder bzw. ihrer Erholungseignung soll im Gegensatz zu den oben angesprochenen Methoden an dieser Stelle nicht mittels mathematischer Verfahren erfolgen, da auch diese einen hohen Anteil an Subjektivität beinhalten und ihr Ergebnis so erheblich objektiver erscheint, als es tatsächlich ist.

Der Landschaftsplan hat bereits grundlegende Qualitäten der einzelnen Landschaftsräume bewertet. Auf dieser Bewertung und den spezifischen lokalen Gegebenheiten erfolgt entsprechend die verbal-argumentative Konfliktbeurteilung.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung/ Bewertung:	
Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes durch neue Siedlungsflächen	Empfindliches Orts- oder Landschaftsbild, z.B. Überprägung erheblicher Teile eines traditionellen Siedlungsrandes oder Eingriff in besonders prägende Landschaftsstrukturen, hohe Einsehbarkeit	Hoher Konflikt
	Erhöhte Empfindlichkeit des Orts- oder Landschaftsbildes, erhöhte Einsehbarkeit, vorhandene Vorbelastungen mit deutlichem Einfluss	Mittlerer Konflikt
	Erheblich vorbelastetes Gebiet, keine/ sehr geringe Einsehbarkeit der Fläche, geringe Flächengröße, keine relevante Beeinträchtigung empfindlicher Bereiche	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 8: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild/ Erholung

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Umsetzung eines Bauvorhabens können sich aus der Zerstörung von wertvollen Landschaftselementen und einer Verfremdung des natürlichen Landschaftsbildes durch landschaftsuntypische Elemente und Baukörper ergeben. Auch die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens durch Schadstoffimmissionen spielt hierbei eine Rolle, da lärm- und schadstoffarme Räume als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholung angesehen werden können.

Die Kulturlandschaft der VG Herxheim besitzt zahlreiche Elemente, die die regionale Identität prägen. Dennoch sind sie vor allem durch weitere Überformungen und Inanspruchnahmen für Siedlungs- und Infrastrukturausbau gefährdet. Viele Veränderungen durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplans betreffen vor allem Bereiche in unmittelbarer Siedlungsnähe, so dass ein Hauptaugenmerk auf das Erscheinungsbild der Siedlungen in der Kulturlandschaft bzw. ihre gestalterische Einbindung gelegt werden muss, die durch die Realisierung neuer Baugebiete häufig erheblich gestört wird.

Andererseits kann im Fall von bereits gestörten Ortsbildern ein planerisch geordneter Siedlungsabschluss sogar die Möglichkeit eröffnen, die Qualität des Landschaftsbildes punktuell zu verbessern.

Bei der Bewertung der einzelnen Untersuchungsräume ist folglich insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit eine bauliche Inanspruchnahme beispielsweise historisch gewachsene Ortsränder beeinträchtigt, aber auch die Möglichkeit durch einen geordneten Abschluss bereits gestörte Ortsränder harmonischer in die Landschaft zu integrieren.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung auch die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Beurteilungsmaßstäbe

Durch Überbauung können im Boden verborgene Zeugnisse vergangener Strukturen vollständig verloren gehen. Hierzu zählen nicht nur bekannte Bodendenkmäler, sondern auch noch nicht bekannte historische Grenzsteine oder sonstige Siedlungsspuren.

Durch das Heranrücken von baulichen Strukturen können Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden. Mögliche Beeinträchtigungen können auch durch das Zerschneiden wichtiger Sichtachsen auf diese Denkmäler entstehen.

Durch die Planung können zudem landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen sein, deren Bewirtschaftungserträge und Flächengrößen einen entsprechenden finanziellen Wert darstellen. Da jedoch die jeweiligen Flächen nach der Bodenordnung und der Erschließung regelmäßig einen vielfachen Wert der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen besitzen werden, wird der durch die Realisierung der Planung ausgelöste Eingriff in das Schutzgut Sachgüter relativiert.

Andererseits stellt die Überplanung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auch einen Verlust an Flächen dar, die für die Prägung der Identität der Region eine tragende Rolle einnehmen. Eine Bewertung dieser Aspekte erfolgt aufgrund der engeren thematischen Verflechtung unter dem Schutzgut Boden.

Bewertungsmaßstab für die Auswirkungen der Flächennutzungsplanfortschreibung auf die vorhandenen Kultur- und Sachgüter ist vor allem die Frage, ob die geplanten Änderungen eventuelle negative Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler besitzen oder beispielsweise durch das Heranrücken von baulichen Strukturen Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild gestört werden.

Auch die Kulturlandschaft stellt ein wertvolles Kulturgut dar, welches allerdings unter der Thematik des Landschaftsbildes betrachtet wird.

Art der Auswirkung	Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung / Bewertung:	
Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Neue Bauflächen beeinträchtigen das typische Erscheinungsbild eines Einzeldenkmals oder einer Denkmalzone, Maßnahmen zur Minimierung dieser Beeinträchtigung sind nicht möglich	Hoher Konflikt
	Neue Bauflächen beeinträchtigen potenziell das Erscheinungsbild oder die Sichtbarkeit von Denkmälern, gestalterische Vorgaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Auswirkungen jedoch wirksam begrenzen	Mittlerer Konflikt
	Keine Beeinträchtigungen von Einzeldenkmälern oder Denkmalzonen	Geringer/ Kein Konflikt
Verlust/ Betroffenheit von Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstellen	Verlust eines Bodendenkmals/ einer Fundstelle	Hoher Konflikt
	Im Bereich neuer Bauflächen befindet sich ein Bodendenkmal, der Erhalt des Denkmals kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Standortwahl gesichert werden, oder es ist nicht feststellbar, dass tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt.	Mittlerer Konflikt
	Im Bereich der Baufläche ist kein Bodendenkmal/ keine Fundstelle bekannt oder vermutet.	Geringer/ Kein Konflikt

Tabelle 9: Beurteilungsmaßstäbe von Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.8 NATURA 2000-Gebiete

Die inhaltliche Abhandlung der Natura 2000-Gebiete ist jeweils innerhalb der einzelnen Schutzgüter enthalten.

3 BASISSZENARIO UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Im Folgenden erfolgt für alle Flächen mit Umweltrelevanz eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (=Basissszenario). Dem gegenübergestellt wird die **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**. Die Ergebnisse werden in Form von Gebietssteckbriefen dargestellt.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen bei der Anlage sowie während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a bis i unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Inhalten des Flächennutzungsplanes. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes liegen in der Regel nur Angaben über die geplanten Nutzungen vor. Konkrete Vorhaben sind nicht bekannt. Eine Beurteilung auf dieser Maßstabsebene kann deshalb nur die Auswirkungen umfassen, die üblicherweise bei den angedachten Nutzungen zu erwarten sind.

Insbesondere die Buchstaben dd) bis hh) können in den meisten Fällen nur grob abgeschätzt werden. Aus diesem Grund werden solche Aspekte, die weitgehend nur überschlägig betrachtet werden können, ab Kapitel 4 zusammengefasst dargestellt.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN GEM. ANLAGE 1, NR. 2 ZUM BAUGB

Im Folgenden werden die im Flächennutzungsplan als Neuausweisung gekennzeichneten Flächen einer Umweltprüfung unterzogen. Dies gilt nicht für nachstehende Flächen:

- Flächen für die bereits rechtskräftige Bebauungspläne mit Umweltbericht bestehen, die aber im Flächennutzungsplan als Neuausweisung i.S. einer Paralleländerung gekennzeichnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass auf Ebene der Bebauungsplanung eine detaillierte Untersuchung erfolgt ist und somit eine vorgelagerte Umweltprüfung auf FNP-Ebene entbehrlich ist.
- Flächen, die im Innenbereich neu ausgewiesen werden bzw. für die nach § 13 a BauGB Planverfahren durchgeführt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass hier keine Pflicht zur Umweltprüfung besteht.
- Flächen, die bereits als Bauflächen rechtskräftig ausgewiesen sind und die lediglich eine Umwidmung erfahren, sofern dadurch auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.1 Herxheim

3.1.1 Ä 01/03 S zu Gb

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Auf dieser Fläche soll der Bestand der aktuellen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,79 ha befindet sich im Nordosten der Ortslage auf einer Höhe von rund 213-216 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Kindertagesstätte genutzt. ▪ Im Westen und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Im Norden befinden sich mehrere landwirtschaftliche Lagerhallen und im Süden wird die Fläche von einer Straße sowie der Ortslage begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung und Anpassung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	
Gesamtfazit	Es handelt sich um eine Bestandsanpassung, daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.	

3.1.2 Ä 01/06 W zu Gr

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Auf dieser Fläche soll der Bestand der aktuellen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,98 ha befindet sich im Osten der Ortslage auf einer Höhe von rund 173-176 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Grünfläche mit einzelnen Gehölzstrukturen genutzt. ▪ Die Fläche wird durch die angrenzenden Siedlungsbebauungen begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	
Gesamtfazit	Es handelt sich um eine Bestandsanpassung, daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.	

3.1.3 Ä 01/08 G & Wald zu S

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Auf dieser Fläche soll der Bestand der aktuellen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 3,07 ha befindet sich im Süden der Ortslage auf einer Höhe von rund 176-182 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Renn- und Reitverein genutzt. ▪ Im Süden und Osten grenzt Wald an. Im Westen grenzt eine Sandrennbahn an und im Norden wird die Fläche von Straßen bzw. der Ortslage begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	
Gesamtfazit	Es handelt sich um eine Bestandsanpassung, daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.	

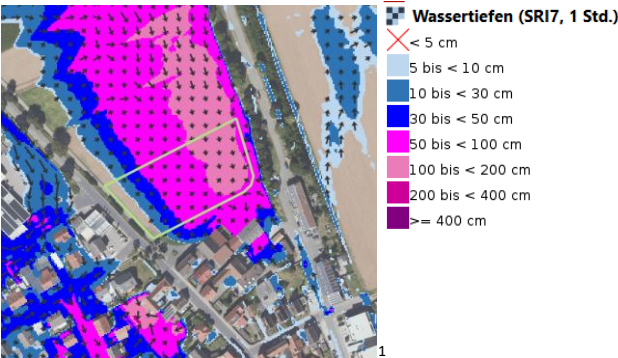
3.1.4 Ä 01/10 Gr zu S

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Auf dieser Fläche soll der Bestand der aktuellen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 2,96 ha befindet sich im Westen der Ortslage auf einer Höhe von rund 183-209 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als Reitsportanlage mit Reit- und Stallgebäuden genutzt. ▪ Im Norden grenzt ein Aussiedler an, im Süden die Ortslage sowie im Westen und Osten vereinzelte dichte Gehölzstrukturen. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Vorranggebiet für den Naturschutz und Landschaftspflege, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	
Gesamtfazit	Es handelt sich um eine Bestandsanpassung, daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.	

3.1.5 N 01/01 S

Gebietscharakteristik		▪ Durch die Neuausweisung soll ein neuer Einzelhandelsstandort geschaffen werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,49 ha befindet sich im Nordwesten der Ortslage auf einer Höhe von rund 209-212 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell als landwirtschaftlich Nutzfläche genutzt. ▪ Im Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Osten wird die Fläche von einer Straße und im Süden sowie Westen durch die Ortslage begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsbereich Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
	Luftbild			
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope ▪ Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Ackerland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.		Gering

	HPNV: BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld und den Belastungen und Störungen durch die unmittelbare Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 4,1 km südlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1,3 km südwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,49 ha, keine Versiegelungen - Bodentypen: Lehm Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: sehr hoch - Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch Hangstabilität: nicht kartiert	Die Infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von deutlichen Anteilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 900 m südlich befindet sich entlang des Alter Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet Grundwasser - Grundwasserneubildung: > 25 - 100 mm/Jahr - Grundwasserüberdeckung: günstig - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Topografiebedingt fließt bei Extremereignissen Oberflächenwasser innerhalb der Fläche (ca. 100 bis 200 cm) zusammen	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen. Bodenversiegelung und Verdichtung sind grundsätzlich weitmöglichst zu minimieren, es werden Maßnahmen zur Retention von anfallendem Niederschlagswasser erforderlich.	Hoch bis sehr hoch

	und sammelt sich im Osten der Fläche. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offenes Grünland besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: heiß ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, die Wirkung ist allerdings angesichts der Flächengröße und der zu erwartenden Struktur voraussichtlich begrenzt. Zur Minimierung nachhaltiger Wirkungen, ist bei der Planung eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 3,6 km südwestlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet wenig Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Gering

¹ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen. Die geringe Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens sowie die Risiken bei Extremereignissen die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Risiken durch Starkregen sind zwingend zu prüfen. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.1.6 N 01/04 W

Gebietscharakteristik	 Luftbild	- Die Fläche soll als Wohnbaufläche neu ausgewiesen werden. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 4,6 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 210-215 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. - Im Westen grenzen ein Aussiedler, sowie die Kindertagesstätte an, im Süden wird die Fläche durch Straßen und die Ortslage begrenzt und im Norden sowie Osten befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, die mit einzelnen Aussiedlern versehen sind. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: - Ackerland	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.	Gering

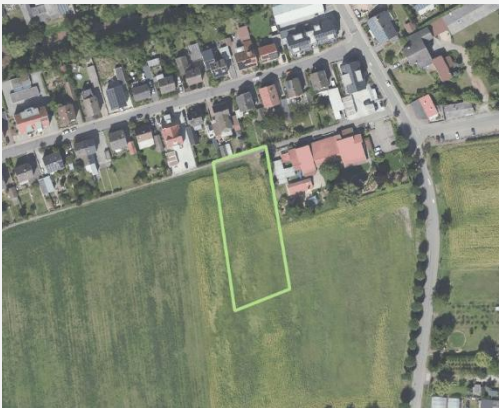
	Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 4,1 km nördlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1,5 km südwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 4,6 ha, keine Versiegelungen - Bodentypen: Lehm, sandiger Lehm Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: hoch bis sehr hoch - Bodenfunktionsbewertung: mittel bis hoch Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Aufgrund der Flächengröße sollen Versiegelungen möglichst gering gehalten werden. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 750 m südlich befindet sich entlang des Alter Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet Grundwasser - Grundwasserneubildung: > 75 - 100 mm/Jahr - Grundwasserüberdeckung: günstig bis mittel - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengrößen voraussichtlich aber Relevanz, weshalb Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren sind. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen, erscheinen allerdings durch planerische Maßnahmen minimierbar.	Mittel

	bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: über die Fläche verlaufen topographiebedingt mehrere kleine Abflussbahnen von Oberflächenwasser, diese verlaufen im Fall von Starkregenereignissen in Richtung Norden, welche zu Überflutungen kommen kann (mind. 10-30 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: heiß ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen, aufgrund der Flächengröße, zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Bei der Planung ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 4,1 km südwestlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung.	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Aufgrund der Lage zur Offenlandschaft hin, wird die Planung Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in die Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Mittel

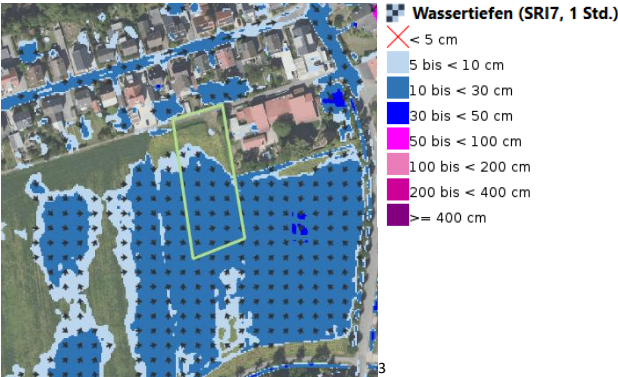
² Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie den Sportplatz (insb. Lärm und Luftschadstoffe), Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (Lärm, Staubentwicklung). ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.1.7 N 01/07 Gb

Gebietscharakteristik		- Die Neuausweisung dient der Erweiterung der Kindertagesstätte. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,34 ha befindet sich im Süden der Ortslage auf einer Höhe von rund 174-176 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. - Im Süden und Westen grenzen weitere Ackerflächen an. Im Norden und Osten wird die Fläche von der Ortslage begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
	Luftbild			
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential	
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: - Ackerfläche - Einzelne Gehölzstruktur Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.	Gering	

	HA – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 3,0 km westlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 900 m westlich.	Eine Beeinträchtigung erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,34 ha, keine Versiegelungen - Bodentypen: Ton Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Auen und Niederterrassen - Ertragspotential: hoch - Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Der Konflikt wird durch die geringe Flächengröße limitiert.	Gering bis Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Gewässer „Klingbach“ verläuft ca. 100 m südlich. Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 100 m nördlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet. Grundwasser - Grundwasserneubildung: > 100 - 125 mm/Jahr - Grundwasserüberdeckung: ungünstig - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt nicht in relevantem Umfang. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Risiken durch Extremereignisse sind näher zu betrachten und mit geeigneten Mitteln zu minimieren.	Mittel

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: über die Fläche verläuft im Süden topographiebedingt eine großflächige Abflussbahn von Oberflächenwasser, im Süden des Gebietes kann es zu Überflutungen kommen (mind. 30-50 cm), die in Richtung Osten entwässern. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt die Fläche grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: heiß ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, wobei die geringe Flächengröße und die relative Lage zum Siedlungskörper die Wirkung nicht wesentlich beeinflussen wird. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaisersbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 3,9 km westlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Bruchlandschaft der Klingbachniederung. Die Fläche befindet sich zwischen dem Siedlungskörper und dem Gewerbegebiet von Herxheim. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung.	Es handelt sich um eine Erweiterung der bereits bestehenden Kita. Aufgrund der geringen Flächengröße wird die Planung voraussichtlich nur wenig Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Zudem ist der gegenwärtige Siedlungsrand durch die bestehende Bebauung bereits stark überprägt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass sich die Planung in die Umgebung einfügt.	Gering

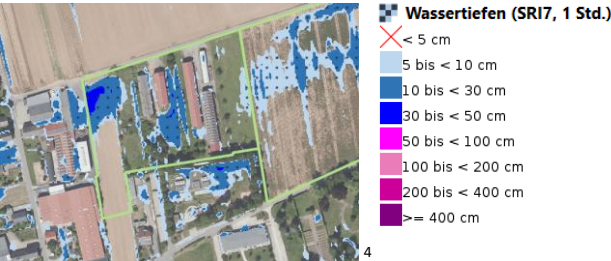
³ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Naturräumliche Einheit: 221.23 – Klingbachniederung ▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 31.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen, Die geringe Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens sowie das Risiko durch Starkregen die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.1.8 N 01/18

Gebietscharakteristik		- Die Fläche wird als gemischte Baufläche ausgewiesen. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,94 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 143m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell im Westen landwirtschaftlich genutzt. Im östlichen Bereich befindet sich eine Pferdehaltung sowie leerstehende Tabakschuppen. - Im Süden und Westen wird die Fläche von der Ortslage begrenzt. Im Norden und Osten grenzen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. ERP Rhein-Neckar: Sonstige landwirtschaftliche Fläche und sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
	Luftbild			
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: - Ackerland - Gehölz	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist aufgrund der bestehenden Bebauung gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.		Gering

	- Wiese Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 4,1 km südwestlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1,4 km südwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,94 ha, keine Versiegelungen - Bodentypen: Lehm Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: sehr hoch - Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von weiteren Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 780m südlich befindet sich entlang des Altern Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet Grundwasser - Grundwasserneubildung: > 25 - 100 mm/Jahr - Grundwasserüberdeckung: günstig - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengrößen voraussichtlich keine wesentliche Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen, erscheinen allerdings durch planerische Maßnahmen minimierbar.	Gering

	▪ Wasserhaushalt: Die überplante Fläche besitzt in ihren offenen, unversiegelten Bereichen grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: über die Fläche verlaufen topographiebedingt mehrere Abflussbahnen von Oberflächenwasser, die sich im Westen des Gebietes sowie im mittleren Teilbereich sammeln und entwässern. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die überplante Fläche besitzt in ihren offenen, unversiegelten Bereichen grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: heiß ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, wobei die Flächengröße, die bestehende Bebauung und die der angrenzende Siedlungskörper die Wirkung begrenzen. Bei der Planung ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 3,9 km westlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet wenig Relevanz für die Naherholung.	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Aufgrund der Lage zur Offenlandschaft hin, wird die Planung Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in die Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Gering bis mittel

⁴ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Beeinträchtigungen durch Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen (Lärm, Staubentwicklung) ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Die südlich gelegene Kindertagesstätte ist unmittelbar von den Beeinträchtigungen und Störungen betroffen.	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.2 Herxheim-Hayna

3.2.1 Ä 01/11 Wald zu S

Gebietscharakteristik		Auf dieser Fläche soll der Bestand der aktuellen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,37 ha befindet sich südlich des Herxheimer Walds im Norden außerhalb der Ortslage von Hayna auf einer Höhe von rund 180-182 m ü. N Die Fläche wird bereits als Waldgastronomie genutzt und ist in geringem Umfang versiegelt. Sie befindet sich innerhalb von dichten Gehölzstrukturen. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für den Naturschutz und Landschaftspflege, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	
Gesamtfazit	Es handelt sich um eine Bestandsanpassung, daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.	

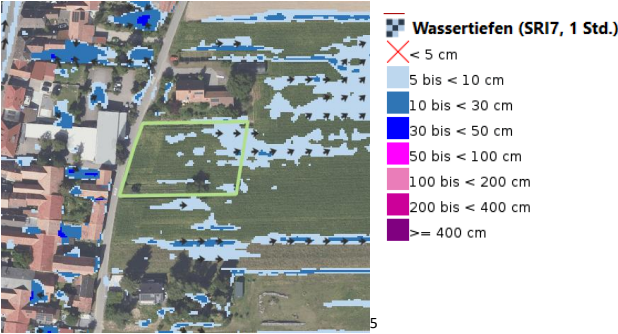
3.2.2 Ä 01/14 Wald zu LW

Gebietscharakteristik		Auf dieser Fläche soll der Bestand der aktuellen Nutzung planungsrechtlich gesichert werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,88 ha befindet sich im Süden außerhalb der Ortslage von Hayna auf einer Höhe von rund 180-183 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell von einem Landwirtschaftsbetrieb genutzt. ▪ Im Süden, Osten und Westen grenzen weitere Waldflächen an. Im Norden wird die Fläche von einer Straße sowie Ackerflächen begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	
Gesamtfazit	Es handelt sich um eine Bestandsanpassung, daher ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.	

3.2.3 N 01/12 VBZ

Gebietscharakteristik	 Luftbild	Auf der Fläche soll eine Parkplatzerweiterung der Mehrzweckhalle realisiert werden. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,25 ha befindet sich im Osten der Ortslage von Hayna auf einer Höhe von rund 186-187 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell als Ackerfläche genutzt. - Die Fläche grenzt im Norden und Westen an die Ortslage an. Im Osten und Süden wird die Fläche durch Ackerflächen und einzelne Gehölzstrukturen begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsbereich Wohnen (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: - Ackerfläche - Einzelne Gehölze im Randbereich Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum	Die Inanspruchnahme der Fläche als Parkplatz bedeutet Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...). Während der Bauphase und auch später sind geringfügige Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen eher gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können weitgehend ausgeschlossen werden. Vorkommen seltener und geschützter Arten sind im nachgelagerten Verfahren zu prüfen.		Gering bis Mittel

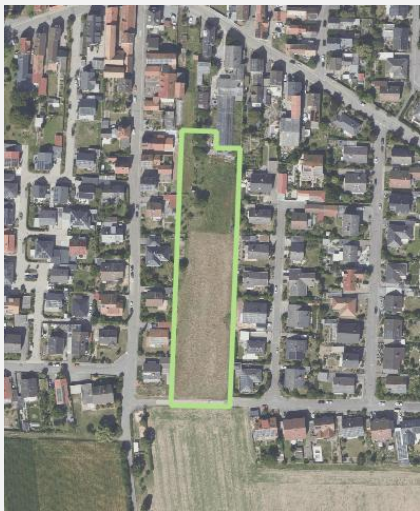
	HPNV: BCw – Perlgras-Buchenwald Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 750 m westlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1 km westlich.	Eine Beeinträchtigung erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,25 ha, keine Versiegelungen - Bodentypen: Lehm Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: sehr hoch - Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der Realisierung der Planung zu erwartende Versiegelung der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Relativiert werden die Konflikte durch die geringe Flächengröße.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2 km nördlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet. Grundwasser: - Grundwasserneubildung: > 100 - 125 mm/Jahr - Grundwasserüberdeckung: mittel - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung von offenen Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Relativiert werden die Konflikte durch die geringe Flächengröße.	Mittel

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: über die Fläche verläuft topographiebedingt eine Abflussbahn von Oberflächenwasser, im Westen des Gebietes kann es zu geringfügigen Überflutungen kommen (mind. 5-10 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen.	Eine Versiegelung zur Herstellung von Parkplätzen kann in geringem Umfang die Kaltluftproduktion mindern. Relevante Einflüsse sind angesichts der Flächengröße nicht zu erwarten. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Erlenbachwiesen-Rote Hecke“ (LSG-7334-010) liegt etwa 1,1 km südwestlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Mosaiklandschaft des Mühlhofen-Rheinaberner Riedels. Die Landschaft ist vor allem durch Ackerbau geprägt. Gliedernde Strukturen sind in der landwirtschaftlichen Flur selten. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.22 – Mühlhofen-Rheinaberner Riedel	Aufgrund der Nutzung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung der Vorbelastung durch den bestehenden Siedlungskörper ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung für das Landschaftsbild auszugehen. Eingrünungsmaßnahmen gewährleisten jedoch einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft.	Gering

⁵ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: geringfügige Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen, Die geringe Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Im Westen grenzt eine Denkmalzone an die Fläche an.	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittlerem Konflikt zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

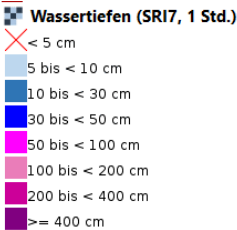
3.2.4 N 01/13 W

Gebietscharakteristik	 Luftbild	Die Neuausweisung ermöglicht in Verbindung mit der bestehenden Bebauung den verbleibenden Lückenschluss. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,88 ha befindet sich im Süden der Ortslage auf einer Höhe von rund 183-184 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell als Grünbrache mit einzelnen Gehölzstrukturen genutzt. - Die Fläche wird von der Ortslage umschlossen. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzungen an. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsbereich Wohnen (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Bodenbrüter - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.		Gering

	- Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten des Offenlandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Die aktuelle Nutzung und die vorhandenen Störpotentiale lassen allerdings keine planungsrelevanten Arten erwarten. Pflanzen – Vegetationsbestand: - Grünbrache - Einzelne Gehölze Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - EC – Buchen-Eichenwald u.a. Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die unmittelbaren Siedlungsnähe (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Lichtemissionen, Störungen durch Verkehrslärm) besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden: - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 250 m südlich. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 600 m südwestlich.	Eine Beeinträchtigung erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,88 ha, keine Versiegelungen - Bodentypen: sandiger Lehm, stark lehmiger Sand Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Hochflutlehm-, Terrassensand- und Flussschottergebiete - Ertragspotential: hoch - Bodenfunktionsbewertung: mittel Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden. Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2,4 km nordöstlich	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.	Mittel

befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet.

- **Grundwasser:**
- Grundwasserneubildung: > 75 - 200 mm/Jahr
- Grundwasserüberdeckung: mittel bis ungünstig
- Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet.
- **Wasserhaushalt:** Die überplanten Bereiche besitzen als teilweise offene und unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
- **Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse:** in die Fläche fließt im Norden topographiebedingt eine Abflussbahn als Oberflächenwasser ein, welches zu Überflutungen im nördlichen Teilbereich führen kann (mind. 30-50 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.



Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengrößen voraussichtlich keine wesentliche Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen, erscheinen allerdings durch planerische Maßnahmen minimierbar.

⁶ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die weitgehend teilweise offene Fläche besitzt die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, wobei die Flächengröße und die Lage im Siedlungskörper die Wirkung begrenzen.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Erlenbach – Rote Hecke“ (LSG-7334-010) liegt etwa 600 m südwestlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Mosaiklandschaft des Mühlhofen-Rheinzaßener Riedels. Die Landschaft ist vor allem durch Ackerbau geprägt. Gliedernde Strukturen sind in der landwirtschaftlichen Flur selten. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet nur eingeschränkte Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.22 – Mühlhofen-Rheinzaßener Riedel	Die Fläche ist bereits aufgrund der angrenzenden Siedlung überprägt. Zudem bildet sich ein Lückenschluss. Die Planung hat daher keinen relevanten Einfluss auf die visuelle Wirkung im Umfeld.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: geringfügige Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen ist hiervon auch eine Wohnanliegerstraße. Aufgrund der vorgesehenen Erschließung der Flächen über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Der Umfang der Störwirkungen insgesamt ist aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich gering.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Archäologische Fundstelle: Die Fläche ist von einer archäologischen Fundstelle betroffen. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die archäologische Fundstelle ist bei eventuellen baulichen Erweiterungen zu beachten.	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		

Wasser- und Im- missionsschutz- rechts			
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter von einem geringen bis mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust von Boden den größten Konflikt darstellt. Mögliche Betroffenheiten von Risiken durch Extremereignisse sind zu prüfen. Die anderen Fragen lassen sich planerisch lösen.		

3.3 Herxheimweyher

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen und Neuausweisungen angestrebt.

3.4 Insheim

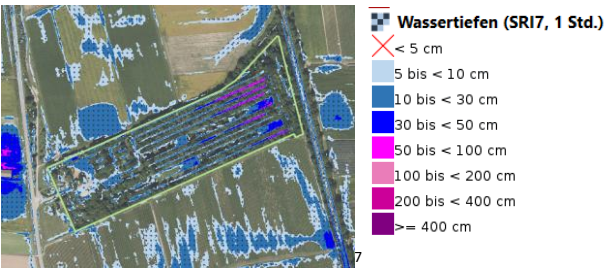
In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

3.4.1 N 03/01 Gr

Gebietscharakteristik	 Luftbild	Innerhalb der Fläche befindet sich bereits einzelne Gebäude sowie eine Bogenschießanlage. Die Planung dient vorrangig der Sicherung dieser Nutzung. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 8,04 ha befindet sich nordwestlich der Ortslage auf einer Höhe von rund 235 bis 246 m ü. NN. - Sie wird aktuell als Bogenschießanlage mit dichten Gehölzstrukturen genutzt. Auf der Fläche finden sich zudem noch einige Einzelgebäude. - Die Fläche wird im Osten durch Eisenbahngleise begrenzt. Nördlich, südlich sowie westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.	

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten des Waldes), pot. Bruthabitat für Baum- und Gebüschbrüter in angrenzenden Gehölzen - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Waldes - Für das Plangebiet sind vor allem typische Arten der Gebüsche und der Wälder zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Pflanzen – Vegetationsbestand: - Gehölze Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCw – Perlgras-Buchenwald Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann.	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, besteht kein Konflikt.	Kein Konflikt
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden: - Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (VSG-7000-044) etwa 3 km nördlich. - FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Landau“ (FFH-7000-116) etwa 650 m nordwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.	Kein Konflikt

Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 8,04 ha, anteilig bereits versiegelt (Einzelgebäude) ▪ Bodentypen: sandiger Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Durch die Flächenneuausweisung erfolgt keine weitere baulichen Inanspruchnahme der Fläche. Es wird daher mit keinen Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie einer Erhöhung der Erosionsgefährdung gerechnet.	Kein Konflikt
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 3,6 km südöstlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet. ▪ Grundwasserneubildung: > 0 - 100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: günstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als bereits teilweise versiegelte Fläche kaum Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Innerhalb der Fläche finden sich entlang der Schießanlagen – Ablaufbahnen – die zu linienförmigen Überflutungen (50-100cm) bei Starkregenereignissen führen. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Keine erhöhten Risiken und Gefahrensituationen durch die planungsrechtliche Anpassung ersichtlich.	Kein Konflikt

			
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die Gehölze auf der Fläche binden Stäube und tragen zur Frischluftproduktion bei. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: keine Beeinträchtigungen	Die Fläche hat eine große Bedeutung für die Kaltluftproduktion, da aber keine Nutzungsänderungen angestrebt wird, liegt kein Konflikt vor. Weitere Versiegelungen sind zu minimieren.	Kein Konflikt
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 3,2 km südwestlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche wird als Sportstätte genutzt und bietet daher eine Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Da die Planung vorrangig der Bestandssicherung der bereits bestehenden Nutzung dient und voraussichtlich keine baulichen Erweiterungen angestrebt werden, ist nicht von einem Konflikt zu rechnen.	Kein Konflikt
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch die angrenzende Eisenbahnstrecken sowie die landwirtschaftliche Nutzung (Staub, Lärm). ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Die Neuausweisung wird zu keiner Veränderung der Bestandssituation führen. Die Nutzung ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen nicht empfindlich.	Kein Konflikt
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt

⁷ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	Wird im weiteren Verfahren ergänzt		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit keinem Konfliktpotential zu rechnen. Die Fläche wird bereits im Sinne der Planung genutzt. Solange keine baulichen Erweiterungen geplant sind, besteht kein Konflikt.		

3.4.2 N 03/03 W

Gebietscharakteristik	 Luftbild	- Es soll eine Wohnbaufläche neu ausgewiesen werden. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,97 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 227-236 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich (Rebfläche) genutzt. - Im Norden und Westen grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden und Osten wird die Fläche von der Ortslage begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsbereich Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.	

Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder - Für das Plangebiet sind vor allem typische, nicht stöempfindliche Arten des Offenlandes und des Siedlungsrandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Pflanzen – Vegetationsbestand: - Rebflächen mit Rebzeilbegrünung Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen geschützter Arten sowie das Vorhandensein von Trockenmauern ist im Rahmen der nachgelagerten Planung zu prüfen. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.	Gering bis mittel

Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, ▪ Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (VSG-7000-044) etwa 4,2 km nördlich entfernt. ▪ FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Landau“ (FFH-7000-116) etwa 1,5 km nördlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,97 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten.	Mittel bis hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2,7 km südlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 75 - 100 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: günstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: im Westen der Fläche verläuft topographiebedingt eine Abflussbahn von Oberflächenwasser, im Südwesten des Gebietes kann es im Umfeld des Bachlaufes zu Überflutungen kommen (mind. 10-30 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Flächen beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengrößen voraussichtlich nur eine eingeschränkte Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren. Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen, erscheinen allerdings durch planerische Maßnahmen minimierbar.	Mittel

	 Wassertiefen (SR17, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur, wobei die Flächengröße und die relative Lage zum Siedlungskörper die Wirkung begrenzen. Bei der Planung ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 2,3 km südlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet wenig Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Aufgrund der Lage zur Offenlandschaft hin, wird die Planung Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in die Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen, Die Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.	Gering

⁸ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

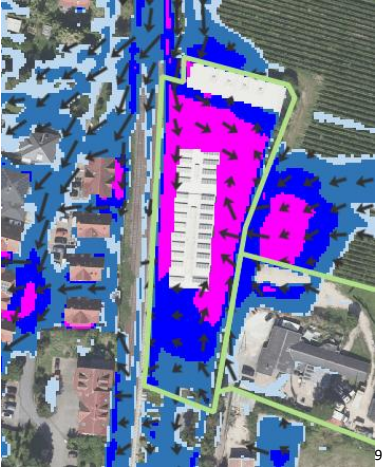
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen bis mittleren Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential im Verlust offener landwirtschaftlich gut nutzbarer Böden besteht. Alle anderen Konflikte lassen sich voraussichtlich planerisch lösen. Auf die Einbindung in die Offenlandschaft ist besondere Rücksicht zu nehmen.		

3.4.3 N 03/05 G

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Innerhalb der Fläche befindet sich bereits einzelne Lager- sowie Gewerbegebäude. Die Planung dient vorrangig der Sicherung dieser Nutzung. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,44 ha befindet sich im Osten der Ortslage auf einer Höhe von rund 220-222 m ü. NN. ▪ Die Fläche ist bereits bebaut und wird als Gewerbebetrieb genutzt. ▪ Im Süden und Südwesten wird die Fläche durch einen Parkplatz sowie weitere Einzelbebauungen begrenzt. Nördlich und nordöstlich grenzen weitem landwirtschaftliche Flächen (Rebflächen) an die Fläche an. Im Westen wird die Fläche von Eisenbahngleisen begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Grünzug, Überregionale Schienenverbindung (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine
------------------------------	---	---

Alternativenprüfung			
Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: - Bestandsgebäude Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, besteht kein Konflikt.	Kein Konflikt
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (VSG-7000-044) etwa 4,2 km nördlich entfernt. - FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Landau“ (FFH-7000-116) etwa 1,7 km nordwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,44 ha, vollständig versiegelt - Bodentypen: Lehm	Durch die Flächenneuausweisung erfolgt keine weitere bauliche Inanspruchnahme der Fläche. Es wird daher mit keinen Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie einer Erhöhung der Erosionsgefährdung gerechnet.	Kein Konflikt

	▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert		
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2,5 km südwestlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 0 - 25 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: günstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Aufgrund der Topografie sowie des hohen Versiegelungsgrads kann es auf der Fläche im Fall von Starkregenereignissen zu Überflutungen bis zu 1 m kommen. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.	Keine erhöhten Risiken und Gefahrensituationen durch die planungsrechtliche Anpassung ersichtlich.	Kein Konflikt

	 Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als vollversiegelte Fläche besitzt das Areal keine Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, entstehen keine weiteren negativen Auswirkungen.	Kein Konflikt
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7336-011) liegt etwa 2,2 km südlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, entstehen keine weiteren negativen Auswirkungen.	Kein Konflikt

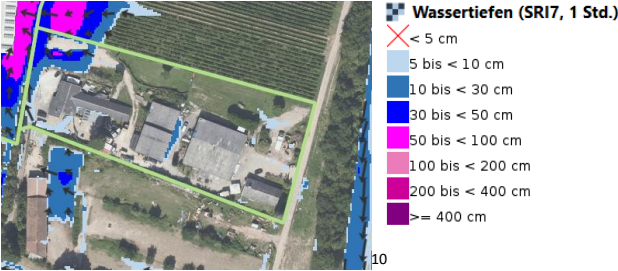
⁹ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Die Neuausweisung wird zu keiner Veränderung der Bestandssituation führen. Die Nutzung ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen nicht empfindlich.	Kein Konflikt
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit keinem Konfliktpotential zu rechnen. Die Fläche wird bereits im Sinne der Planung genutzt. Solange keine baulichen Erweiterungen geplant sind, besteht kein Konflikt.		

3.4.4 N 03/06 M

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Innerhalb der Fläche befindet sich bereits mehrere Gebäude. Die Planung dient vorrangig der Sicherung dieser Nutzung. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,81 ha befindet sich im Osten der Ortslage auf einer Höhe von rund 221-230 m ü. NN. ▪ Die Fläche ist bereits mit mehreren Einzelgebäuden bebaut mit kleineren Grünflächen im Norden. ▪ Im Süden und Westen grenzen die Fläche an die Ortslage an. Im Norden grenzen landwirtschaftliche Flächen (Rebflächen) an, im Osten wird die Fläche durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope ▪ Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Bestandsgebäude ▪ Wiese Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV:	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, besteht kein Konflikt		Kein Konflikt

	BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (VSG-7000-044) etwa 4,3 km nördlich entfernt. - FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Landau“ (FFH-7000-116) etwa 1,8 km nordwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,81 ha, teilweise versiegelt - Bodentypen: keine Angabe Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: keine Angabe - Bodenfunktionsbewertung: keine Angabe Hangstabilität: nicht kartiert	Durch die Flächenneueausweisung erfolgt keine weitere baulichen Inanspruchnahme der Fläche. Es wird daher mit keinen Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie einer Erhöhung der Erosionsgefährdung gerechnet.	Kein Konflikt
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2,3 km südöstlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet Grundwasser - Grundwasserneubildung: > 0 - 100 mm/Jahr - Grundwasserüberdeckung: günstig - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als teilweise offene, teilversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.	Keine erhöhten Risiken und Gefahrensituationen durch die planungsrechtliche Anpassung ersichtlich.	Kein Konflikt

	▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Im Nordwesten der Fläche kann es topografiebedingt zu Überflutungen kommen (mind. 50-100 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als weitgehend bebaute Fläche besitzt das Areal keine wesentlichen Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, entstehen keine weiteren negativen Auswirkungen.	Kein Konflikt
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 2,1 km südlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher-Lössplatte	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, entstehen keine weiteren negativen Auswirkungen.	Kein Konflikt
Schutzgut Mensch, Gesund-	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm.	Die Neuausweisung wird zu keiner Veränderung der Bestandssituation führen. Die Nutzung ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen nicht empfindlich.	Kein Konflikt

¹⁰ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

heit und Bevölke- rung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8		
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungs- schutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Kon- flikt
Darstellung von Landschaftsplä- nen sowie sonsti- gen Plänen, ins- besondere des Wasser- und Im- missionsschutz- rechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit keinem Konfliktpotential zu rechnen. Die Fläche wird bereits im Sinne der Planung genutzt. Solange keine baulichen Erweiterungen geplant sind, besteht kein Konflikt.		

3.5 Rohrbach

In der Ortsgemeinde werden keine Änderungen angestrebt.

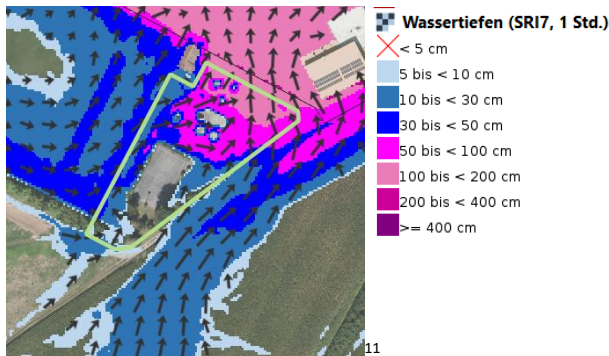
3.5.1 N 04/01 Gb

Gebietscharakteristik		Durch die Neuausweisung als Gemeinbedarfsfläche soll eine Grundschule errichtet werden, um den bestehenden Schülerbedarf decken zu können. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,36 ha befindet sich im Norden außerhalb der Ortslage unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Ortsgemeinde Insheim auf einer Höhe von rund 207 bis 210 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell als geschotterte Parkplatzfläche mit einer Basketballanlage und einzelnen Dichten Baumreihen in den Randbereichen genutzt. - Im Westen grenzt ein Fußballplatz an und im Norden der Siedlungsbereich von Insheim. Landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzen die Fläche im Osten und Süden. ERP Rhein-Neckar: Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
	Luftbild			
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum) - Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder	Aufgrund der bestehenden Nutzungen wird es voraussichtlich zu keinen wesentlichen Lebensraumverlusten der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten kommen. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Fläche gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gehölze sollen soweit wie möglich erhalten bleiben.		Gering

	- Für das Plangebiet sind vor allem typische, nicht stöempfindliche Arten des Offenlandes und des Siedlungsrandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Pflanzen – Vegetationsbestand: - Geschotterter Parkplatz - Basketballfeld - Dichte Gehölzreihen Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCw – Perlgras-buchenwald - HAr – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (VSG-7000-044) etwa 4,8 km nordöstlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1,8 km südwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,36 ha, teilweise Versiegelungen - Bodentypen: keine Angabe Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes - Ertragspotential: keine Angabe - Bodenfunktionsbewertung: keine Angabe Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Flächen bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden. Aufgrund der Vorbelastungen durch bereits (teil-)versiegelte Teilbereiche ist von einem mittleren Konflikt auszugehen.	Hoch

**Schutzgut Wasser
(§1 (6) Nr. 7 a
BauGB)**

- **Oberflächengewässer:** kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, der Quodbach und Spreissgraben verläuft etwa 100m nordwestlich der Fläche, das Gelände entwässert topographiebedingt in Richtung Spreissgraben.
- **Grundwasser:**
 - Grundwasserneubildung: > 50 - 150 mm/Jahr
 - Grundwasserüberdeckung: günstig bis mittel
 - Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet.
- **Wasserhaushalt:** Die überplante Bereich besitzt als teilversiegelte Flächen keine Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung.
- **Hochwassergefährdung:** Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2,6 km südlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet
- **Betroffenheit durch Außengebietswasser /Starkregenereignisse:** Über die Fläche verläuft topographiebedingt Abflussbahnen in Richtung des Spreissgraben. Stoffeinträge aus dem Gebiet sind im Fall von Unfällen, Bränden (z.B. Löschwasser) oder durch Abschwemmen im Fall von Extremereignissen nicht ausgeschlossen.



Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche wird den Wasserhaushalt beeinflussen, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate.

Oberflächengewässer sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen, der Quodbach und Spreissgraben liegen allerdings im funktionalen Einflussbereich. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene ist Sorge zu tragen, dass im Fall von Unfällen, Bränden oder Extremereignissen keine wassergefährdenden Stoffe in den Quodbach und Spreissgraben gelangen können.

Risiken durch Extremereignisse sind in nachgelagerter Ebene zwingend zu prüfen.

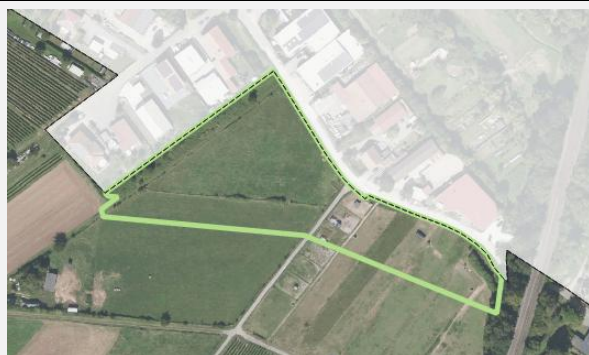
Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.

¹¹ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als weitgehend bebaute Fläche besitzt das Areal keine wesentlichen Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Aufgrund der bestehenden Nutzungen auf der Fläche ist von keiner Kaltluftproduktion auszugehen. Dennoch ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 1,7 km südlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Aufgrund des vorhandenen Basketballplatzes hat die Fläche Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Die Flächen besitzen Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist jedoch durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Aufgrund der Lage zur Offenlandschaft hin, wird die Planung Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in die Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen, Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf den Flächen sind keine Altlasten kartiert. Im näheren Umfeld befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind bei Baumaßnahmen im Bestand in angrenzenden Siedlungsgebieten durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch die Nutzungsänderung ist möglich.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Keine Betroffenheit	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		

Wasser- und Im- missionsschutz- rechts			
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential im Verlust offener Böden besteht. Risiken bei Extremereignissen sind zu prüfen und mit geeigneten Maßnahmen zu minimieren. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.5.2 N 04/02 G

Gebietscharakteristik	 Luftbild	- Die Neuausweisung dient als Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbes. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,72 ha befindet sich nördlich außerhalb der Ortslage von Rohrbach unmittelbar an der Grenze zur Ortsgemeinde Insheim auf einer Höhe von rund 204 bis 214 m ü. NN. - Auf der überwiegend landwirtschaftlichen geprägten Fläche befinden sich aktuell einzelne Gehölzstrukturen sowie kleine Hütten. - Im Nordwesten und Norden wird die Fläche durch den Siedlungskörper der Ortsgemeinde Insheim begrenzt. Während im Osten die Fläche durch dichte Gehölzstrukturen begrenzt wird, folgen im Süden weitere landwirtschaftliche Flächen. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsfläche Wohnen, sonstige Freifläche, Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Grünzug, (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum)	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...) Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Trotz bestehender siedlungsbedingter Beeinträchtigungen ist das Vorkommen planungsrelevanter geschützter Arten nicht ausgeschlossen und zu prüfen.	Mittel

	▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Für das Plangebiet sind vor allem Kulturfolger bzw. typische Arten strukturreicher Siedlungsränder zu erwarten, darunter können auch geschützte Arten sein. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Ackerfläche ▪ Einzelne Gehölzstrukturen ▪ Hütten Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ BCw – Perlgras-buchenwald ▪ HAr – Stieleichen-Hainbuchenwald (Silikat) Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die angrenzende intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.	Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche sind gering wahrscheinlich.	
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, ▪ Vogelschutzgebiet „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichwiesen“ (VSG-7000-044) etwa 4,7 km nordöstlich entfernt. ▪ FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1,7 km südwestlich.	Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die Planung ist angesichts der Entfernung ausgeschlossen.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,72 ha, geringe Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: hoch bis sehr hoch	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Versiegelungen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Genaue Bodenuntersuchungen haben auf der nachgelagerten Ebene zu erfolgen.	Hoch

Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Bodenfunktionsbewertung: mittel bis sehr hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert ▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, ca. 40 m nördlich des Plangebiets befindet sich der Quodbach. ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 2,0 km südöstlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 75 - 125 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: günstig bis mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Die überplante Bereich besitzt als weitgehend offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über die Fläche verläuft topographiebedingt eine Abflussbahn von Oberflächenwasser, welches in Richtung des Quodbach entwässert. Im Nordosten des Gebietes kann es zu Überflutungen kommen (mind. 50-100 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.  Wassertiefen (SR17, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Im näheren Umfeld verläuft der Quodbach. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei Bränden ist eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Risiken sind durch planerische Mittel zu minimieren. Weitere Risiken ergeben sich im Fall von Starkregenereignissen durch mitgeschwemmtes Material aus überfluteten Bereichen. Für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der Flächengröße voraussichtlich eine erhöhte Relevanz, weshalb Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren sind. Risiken durch Extremereignisse sind näher zu betrachten und durch geeignete Mittel zu minimieren.	Hoch
---	--	--	-------------

¹² Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

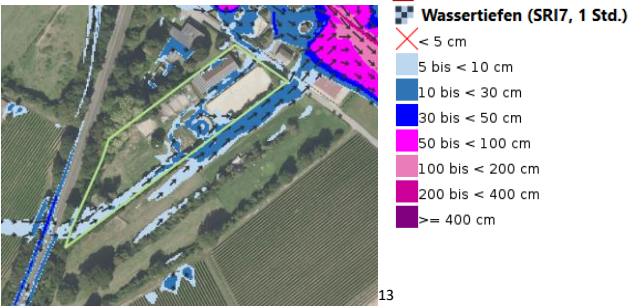
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: k geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Bei der Planung ist Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 1,6 km südlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Um die Überprägung der offenen Landschaft durch Gewerbebauten zu minimieren, sind visuell wirksame Eingrünungsmaßnahmen erforderlich. Zusätzlich sind die gewerblichen Bauten bestmöglich in die Landschaft zu integrieren (Höhenbegrenzung, zurückhaltende Fassadengestaltung/ Fassadenbegrünung, Limitierung der Lichteinwirkung, Verzicht auf Größe).	Mittel
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Unmittelbar nördlich der Fläche ist eine Altlast vorzufinden. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Während der Bau- und Betriebsphase sind in den angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubeentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Archäologische Fundstelle: Die Fläche ist von einer archäologischen Fundstelle betroffen. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die archäologische Fundstelle ist bei eventuellen baulichen Erweiterungen zu beachten.	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		

Wasser- und Im- missionsschutz- rechts			
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittlerem bis hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei das größte Konfliktpotential im Verlust offener Böden besteht. Risiken bei Extremereignissen sind zu prüfen. Auf die Einbindung in die Offenlandschaft ist in der nachgelagerten Ebene besondere Rücksicht zu nehmen.		

3.5.3 N 04/03 S

Gebietscharakteristik		Innerhalb der Fläche befindet sich bereits eine Reitsportanlage. Die Planung dient vorrangig der Sicherung dieser Nutzung. - Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,76 ha befindet sich im Norden außerhalb der Ortslage von Rohrbach unmittelbar an der Gemeindegrenze der Ortsgemeinde Insheim auf einer Höhe von rund 201-214 m ü. NN. - Die Fläche wird aktuell zum Teil als Grünlandbrache und zum Teil als Reitsportanlage mit Stall genutzt. - Im Norden grenzt ein Schießstand an. Im Osten grenzt eine Kläranlage an, während im Westen die Fläche durch Eisenbahngleise begrenzt wird. Im Süden wird die Fläche von Grünlandbrachen mit zwei dichten Gehölzreihen begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Grünzug (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine	
	Luftbild		
Alternativenprüfung	Da es sich um die Sicherung einer Bestandssituation handelt, stehen Alternativen nicht zur Verfügung.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope - Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten - Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), - Fledermäuse (pot. Jagdraum)	Die Fläche wird entsprechend der Planung bereits genutzt. Solange keine Erweiterungen erfolgen, besteht kein Konflikt.	Kein Konflikt

	- Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder Pflanzen – Vegetationsbestand: - Bestandsgebäude (Reiterhof mit Ausläufen) - Dichte Gehölzstrukturen in den Randbereichen - Grünlandbrache im Süden Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: - BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch die Kläranlage und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, - Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 4,8 km südlich entfernt. - FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 1,6 km südlich.	Eine Beeinträchtigung der Natura 2000 Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden.	Kein Konflikt
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,76 ha, teilweise Versiegelungen - Bodentypen: keine Angabe Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaft des Berglandes - Ertragspotential: keine Angabe - Bodenfunktionsbewertung: keine Angabe Hangstabilität: nicht kartiert	Durch die Flächenneuausweisung erfolgt keine weitere baulichen Inanspruchnahme der Fläche. Es wird daher mit keinen Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie einer Erhöhung der Erosionsgefährdung gerechnet.	Kein Konflikt
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Gewässer „Quodbach“ verläuft ca. 70 m nordöstlich. Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 1,8 km südöstlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet	Keine erhöhten Risiken und Gefahrensituationen durch die planungsrechtliche Anpassung ersichtlich.	Kein Konflikt

	▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 75 - 150 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: günstig bis mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als teilversiegelte Fläche kaum Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über die Fläche verläuft topographiebedingt eine Abflussbahn von Oberflächenwasser in Richtung des Quodbach, im Süden des Gebietes kann es im Umfeld des Reitauslauffeldes zu Überflutungen kommen (mind. 10-30 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als teilversiegelte Fläche besitzt das Areal kaum Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: hohe Beeinträchtigung durch angrenzende Klärbecken sowie den Siedlungs- und Verkehrsflächen	Die Fläche hat eine große Bedeutung für die Kaltluftproduktion, da aber keine Nutzungsänderungen angestrebt wird, liegt kein Konflikt vor. Weitere Versiegelungen sind zu minimieren.	Kein Konflikt
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 1,5 km südlich.	Da die Planung vorrangig der Bestandssicherung der bereits bestehenden Nutzung dient und voraussichtlich keine baulichen Erweiterungen angestrebt werden, ist nicht von einem Konflikt zu rechnen.	Kein Konflikt

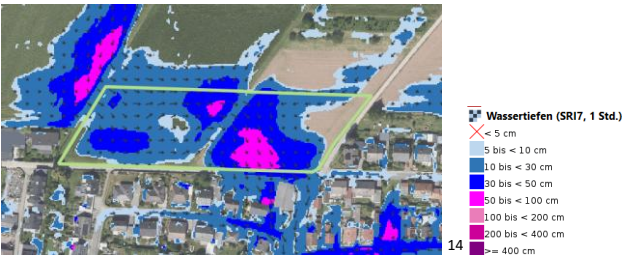
¹³ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte		
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Klärbecken, Eisenbahnstrecken und Autobahn (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. Im näheren Umfeld befindet sich nordwestlich eine Altlastfläche. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Die Neuausweisung wird zu keiner Veränderung der Bestandssituation führen. Die Nutzung ist gegenüber möglichen Beeinträchtigungen nicht empfindlich.	Kein Konflikt
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes ▪ Archäologische Fundstelle: Die Fläche ist von einer archäologischen Fundstelle betroffen. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die archäologische Fundstelle ist bei eventuellen baulichen Erweiterungen zu beachten.	Mittel
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit keinem Konfliktpotential zu rechnen. Die Fläche wird bereits im Sinne der Planung genutzt. Solange keine baulichen Erweiterungen geplant sind, besteht kein Konflikt.		

3.5.4 N 04/04 W

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Es soll eine Fläche für Wohnen ausgewiesen werden. Die Fläche grenzt unmittelbar an den vorhandenen Siedlungskörper an und ermöglicht dessen zusammenhängende und geordnete Erweiterung. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,38 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 140-141 m ü. NN. ▪ Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. ▪ Im Norden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Süden und Südosten wird die Fläche von Wirtschaftswegen bzw. der Ortslage begrenzt. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsbereich Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine	
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.		
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)			
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut	Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope ▪ Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische, nicht stöempfindliche Arten des Offenlandes und des Siedlungsrandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Im Umfeld steigen ggf. Störpotentiale (Lärm, Bewegungsunruhe, Licht, ...) Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die intensive Flächennutzung und die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen nur sehr gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können weitgehend ausgeschlossen werden.	Gering

	nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Ackerland Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume, den Belastungen und Störungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, ▪ Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 3,3 km südlich entfernt. ▪ FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 700 m südwestlich.	Eine Beeinträchtigung erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 1,38 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von deutlichen Anteilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die bauliche Inanspruchnahme bedeutet den Verlust der wirtschaftlichen Funktion von Böden.	Hoch
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. ▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 1,0 km südlich befindet sich entlang des Klingbach das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 100 - 125 mm/Jahr	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Die potenziellen Überflutungsrisiken für große Flächenanteile im Fall von Extremereignissen sind zwingend näher zu untersuchen. Ohne umfassende Maßnahmen sind voraussichtlich nur Teile der Fläche baulich entwickelbar.	Hoch

	▪ Grundwasserüberdeckung: günstig ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als offene, unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über die Fläche verläuft topographiebedingt eine großflächige Abflussbahn von Oberflächenwasser in Richtung Siedlungskörper, im Nordwesten und Südosten des Gebietes kann es verstärkt zu Überflutungen kommen (mind. 50-100 cm). Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären. 		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Als offene Fläche besitzt das Areal grundsätzlich die Voraussetzungen für die Produktion von Kaltluft, die topographiebedingt allerdings in Richtung des Bachtals abläuft. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen (Staub).	Eine bauliche Inanspruchnahme führt über die zu erwartenden Flächenversiegelungen zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Da die Fläche bedingt Bedeutung für Ausgleich und Kaltlufttransport nachgelagerter Siedlungsflächen besitzt, ist bei der Planung entsprechende Rücksicht auf die Offenhaltung relevanter Durchlüftungsbahnen, eine ausreichende Durchgrünung und den Erhalt offener Freiflächen zu nehmen. Versiegelungen sind zu minimieren.	Mittel
Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 450 m südöstlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von	Die Flächen besitzen nur eingeschränkte Relevanz für die siedlungsnaher Naherholung, der gegenwärtige Siedlungsrand ist durch die bestehende Bebauung bereits überprägt. Aufgrund der Lage zur Offenlandschaft hin, wird die Planung Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in die Landschaft besitzen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die zu erwartenden Baukörper hinsichtlich	Mittel

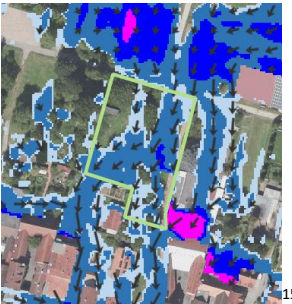
¹⁴ Grafik: WSW & Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

	Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	ihrer Höhe, sowie ihrer Dach- und Fassadengestaltung in die Umgebung einfügen und intensive Eingrünungsmaßnahmen einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft gewährleisten.	
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Jahreszeitlich bedingte temporäre Beeinträchtigung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen.	Mittel
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem mittleren bis hohen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen landwirtschaftlich genutzten Bodens und die Risiken durch Extremereignisse die größten Konfliktpotentiale bedeuten. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen.		

3.5.5 N 04/05 M

Gebietscharakteristik	 Luftbild	▪ Es soll eine Mischbaufläche ausgewiesen werden. ▪ Die Fläche mit einer Gesamtgröße von 0,27 ha befindet sich im Norden der Ortslage auf einer Höhe von rund 206 bis 208 m ü. NN. ▪ Die Fläche stellt sich aktuell als Grünland mit dichten Gehölstrukturen da. ▪ Die Fläche wird durch die Ortslage begrenzt. Im Norden durch eine Straße, im Westen durch weitere dichte Gehölzstrukturen und im Süden sowie Osten durch Bebauung. ERP Rhein-Neckar: Siedlungsbereich Wohnen, sonstige Freifläche (ERP Rhein-Neckar, inkl. Teilfortschreibungen) Sonstige Fachplanungen: keine		
Alternativenprüfung	Eine Alternativenprüfung erfolgte in Abstimmung mit den jeweiligen Ortsgemeinden im Vorfeld der Flächenneuausweisungen.			
Basisszenario (Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden) und Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie Prognose bei Durchführung der Planung (Anlage 1, Nr. 2b Buchstaben aa - hh BauGB)				
	Basisszenario	Prognose der Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf das Schutzgut		Konfliktpotential
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	Lebensraum - Biotopkartierte Flächen/ § 30 BNatSchG/ sonstige schutzwürdige Biotope ▪ Keine geschützten, schutzwürdigen oder nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope potenziell vorkommende Tierarten ▪ Avifauna (Durchzugs- u. Nahrungs-/ Jagdraum für Arten der Offenlandschaft u. des Siedlungsrandes), pot. Bruthabitat für Gebüsch- und Baumb Brüter ▪ Fledermäuse (pot. Jagdraum) ▪ Sonstige Säuger: Durchzugsraum v. Arten des Offenlandes und der Siedlungsränder ▪ Für das Plangebiet sind vor allem typische, nicht störepfindliche Arten des Offenlandes, Gebüsch- und Baumb Brüter und des	Die bauliche Inanspruchnahme der Fläche bedeutet den Lebensraumverlust der innerhalb des Gebietes anzutreffenden Tier- und Pflanzenarten. Das Vorkommen seltener und geschützter Arten ist gering wahrscheinlich. Während der Bauphase und auch später sind Störungen auch in den angrenzenden Gebieten nicht auszuschließen, hiervon sind jedoch keine wertvollen Lebensräume betroffen. Durch die bestehenden siedlungsbedingten Beeinträchtigungen ist das Lebensraumpotential der Flächen gering. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können nahezu ausgeschlossen werden.		Gering

	Siedlungsrandes zu erwarten. Das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial kann auf Grundlage der stark defizitären und veralteten Datengrundlagen nicht abschließend prognostiziert werden, sodass diese Beurteilung erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgen kann. Pflanzen – Vegetationsbestand: ▪ Garten ▪ Dichte Gehölzstrukturen Biologische Vielfalt - Bedeutung als Lebens- und Vernetzungsraum HPNV: ▪ BCw – Perlgras-Buchenwald Aufgrund der geringen Differenzierung der anzutreffenden Lebensräume und der unmittelbaren Siedlungsnähe besitzt die Fläche voraussichtlich nur Bedeutung für die Nahrungssuche von regelmäßig anzutreffenden Kulturfolgern. Schützenswerte oder besonders geschützte Arten und Pflanzengesellschaften sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vorhanden.		
Schutzgut Natura 2000 Gebiete (§1 (6) Nr. 7 b BauGB)	Es sind keine Natura 2000 Schutzgebiete vorhanden, ▪ Vogelschutzgebiet „Bienwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) etwa 3,2 km südlich entfernt. ▪ FFH-Gebiet „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117) etwa 370 m südwestlich.	Eine Beeinträchtigung erscheint aufgrund der bereits vorhandenen Störungen durch die Siedlungsflächen im Umfeld wenig wahrscheinlich, im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dies jedoch vertiefter zu betrachten.	Gering
Boden/Fläche (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Flächenbedarf/ Versiegelungsgrad Bestand: 0,27 ha, keine Versiegelungen ▪ Bodentypen: Lehm ▪ Bodengroßlandschaften (BGL): BGL der Lösslandschaften des Berglandes ▪ Ertragspotential: sehr hoch ▪ Bodenfunktionsbewertung: sehr hoch ▪ Hangstabilität: nicht kartiert	Die infolge der baulichen Inanspruchnahme zu erwartende Versiegelung von Teilen der Fläche bedeutet in den betroffenen Bereichen den vollständigen Verlust des Bodenlebens. Unversiegelter Boden hat grundsätzlich einen hohen Wert. Baubedingt sind Veränderungen des Bodengefüges, Verdichtungen sowie die Erhöhung der Erosionsgefährdung zu erwarten. Die geringe Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.	Mittel
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Oberflächengewässer: kein Gewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Das Gewässer „Kaiserbach“ verläuft ca. 300 m südlich.	Die bauliche Inanspruchnahme und die Versiegelung eines großen Anteils bislang offener Böden der Fläche beeinflusst den Wasserhaushalt, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen, für das Grundwasser besitzt die Planung aufgrund der geringen Flächengröße voraussichtlich keine Relevanz, dennoch sind Bodenversiegelung und Verdichtung zu minimieren.	Gering

	▪ Hochwassergefährdung: Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, etwa 900 m südlich befindet sich entlang des Kaiserbach das nächste Überschwemmungsgebiet ▪ Grundwasser ▪ Grundwasserneubildung: > 100 - 125 mm/Jahr ▪ Grundwasserüberdeckung: mittel ▪ Grundwasserschutzgebiete: Das Plangebiet liegt in keinem abgegrenzten Wasserschutzgebiet. ▪ Wasserhaushalt: Der überplante Bereich besitzt als unversiegelte Fläche grundsätzlich Bedeutung für die Retention bzw. Speicherung und Versickerung von Niederschlagswasser und die Grundwasserneubildung. ▪ Betroffenheit durch Außengebietswasser/ Starkregenereignisse: Über die Fläche verlaufen topographiebedingt mehrere Abflussbahnen von Oberflächenwasser, weshalb es auf der Fläche zu Überflutungen kommen (mind. 30-50 cm) kann. Risiken im Fall von Starkregenereignissen sind allerdings auf FNP-Ebene nicht abschließend zu klären.  Wassertiefen (SRI7, 1 Std.) < 5 cm 5 bis < 10 cm 10 bis < 30 cm 30 bis < 50 cm 50 bis < 100 cm 100 bis < 200 cm 200 bis < 400 cm >= 400 cm		
Schutzgut Klima und Luft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Kaltluftentstehung/ Kaltluftbahnen: Die Gehölze auf der Fläche binden Stäube und tragen zur Frischluftproduktion bei. ▪ Thermische Situation: sehr warm ▪ Luftschadstoffe: geringe Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungs- und Verkehrsflächen	Die Fläche hat Bedeutung für die Kaltluftproduktion, aufgrund der geringen Größe des Plangebiets ist jedoch von keiner wesentlichen Verschlechterung auszugehen. Weitere Versiegelungen sind zu minimieren.	Gering

¹⁵ Grafik: WSW& Partner 2026 auf der Basis des WMS-Dienstes der Wasserwirtschaftsverwaltung RLP, Hintergrund: Luftbild – s. Quellen

Schutzgut Landschaft (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	▪ Landschaftsschutzgebiet: Das Gebiet liegt nicht innerhalb eines LSG, das nächstgelegene LSG „Klingbachtal-Kaiserbachtal“ (LSG-7300-038) liegt etwa 175 m nordöstlich. ▪ Landschaftsbild: Das Plangebiet ist Teil der Agrarlandschaft der Herxheim-Offenbacher Lössplatte. Die Landschaft ist geprägt von Ackerbau und es sind nur wenig strukturgebende Elemente vorhanden. ▪ Erholungseignung: Die Fläche bietet keine spezifische Relevanz für die Naherholung. ▪ Naturräumliche Einheit: 221.24 – Herxheim-Offenbacher Lössplatte	Die Fläche wird derzeit als Garten genutzt. Aufgrund der Lage zur Offenlandschaft hin, wird die Planung Einfluss auf die visuelle Wirkung der Ortslage in die Landschaft besitzen. Eingrünungsmaßnahmen gewährleisten einen harmonischen Übergang in die umgebende Landschaft.	Gering
Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (§1 (6) Nr. 7 c BauGB)	▪ Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe: Beeinträchtigung durch angrenzende Siedlungsflächen (insbes. Bewegungsunruhe, Lärm und Luftschadstoffe, Lichtemissionen), Störungen durch Verkehrslärm. ▪ Pot. Schädliche Bodenbelastungen: Auf der Fläche sind keine Altlasten kartiert. ▪ Radonpotenzial: 15.8	Temporär sind während der Bauphase in angrenzenden Siedlungsgebieten Störungen durch Baulärm und Staubentwicklung sowie einen erhöhten Schwerlastverkehr im Bereich der Zufahrtsstraßen zu erwarten. Betroffen sind hiervon auch Wohnanliegerstraßen. Aufgrund der Erschließung der Fläche über bestehende Siedlungsgebiete, werden diese dauerhaft über das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen stärker durch entsprechende Immissionen belastet. Besonders empfindliche Nutzungen sind nicht betroffen. Die geringe Größe des Plangebietes minimiert alle beschriebenen Wirkungen.	Gering
Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Kulturelles Erbe (§1 (6) Nr. 7 d BauGB)	▪ Bodendenkmäler: Keine bekannt ▪ Kulturgüter: Keine Betroffenheit ▪ Grabungsschutzgebiet: Keine Lage innerhalb eines Grabungsschutzgebietes. ▪ Sonstige Sachgüter: Keine	Die Planung berührt nach gegenwärtigem Wissensstand kein Bau- oder Bodendenkmal, daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.	Kein Konflikt
Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser- und Immissionsschutzrechts	▪ <i>Wird im weiteren Verfahren ergänzt</i>		
Gesamtfazit	Insgesamt ist hinsichtlich der Schutzgüter mit einem geringen Konfliktpotential zu rechnen. Die Planung betrifft die Schutzgüter in unterschiedlicher Ausprägung, wobei der Verlust offenen Bodens das größte Konfliktpotential bedeutet. Die anderen Konflikte lassen sich planerisch lösen. Zu untersuchen sind Risiken durch Starkregen.		

4 KUMULIERUNG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ETWAIGER BESTEHENDER UMWELTPROBLEME IN BEZUG AUF MÖGLICHERWEISE BETROFFENE GEBIETE MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ ODER AUF DIE NUTZUNG VON NATÜRLICHEN RESSOURCEN

Die kumulierenden Wirkungen der Planung ergeben sich insbesondere für das Schutzgut Boden/ Fläche. Die Neuausweisungen orientieren sich am errechneten Bedarf, dennoch führt die Inanspruchnahme aller Flächen zu einem weiteren nicht unerheblichen Flächenverbrauch.

5 VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNGEN

Der aktuelle Zustand der beabsichtigten Planungsflächen wird sich in vielen Fällen voraussichtlich in absehbarer Zeit ohne die Planung/ Umsetzung nicht wesentlich verändern, da voraussichtlich die aktuelle Nutzung weiterbetrieben wird und somit für die Schutzgüter keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten sind.

Entwicklungen sind jedoch insbesondere im Bereich extensiv genutzter Grünlandflächen nicht auszuschließen, da hier bei einer Fortführung der gegenwärtigen Bewirtschaftungspraxis sukzessive eine naturschutzfachlich höherwertige Fläche entstehen kann. Das betrifft sowohl die noch nicht geschützten Flächen als auch die Flächen, bei denen bereits eine pauschal geschützte Ausprägung festgestellt wurde. Folgewirkungen des Klimawandels aber auch Bewirtschaftungsmethoden können allerdings auch zu einer Abwertung von Flächen führen.

6 AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VORHABEN AUF DAS KLIMA (ZUM BEISPIEL ART UND AUSMAß DER TREIBHAUSGASEMISSIONEN) UND DER ANFÄLLIGKEIT DER GEPLANTEN VORHABEN GEGENÜBER DEN FOLGEN DES KLIMAWANDELS

Die Vorhaben wirken sich voraussichtlich folgendermaßen auf das Klima aus:

- Erhöhung des CO₂ Ausstoßes durch Hausbrand – der Umfang hängt ab von der Bauweise und der eingesetzten Technik und ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht sinnvoll abzuschätzen.
- Die Versiegelung und Bebauung erhöht den Anfall von Strahlungswärme und wirkt sich entsprechend auf das Siedlungsklima aus, der Umfang der Versiegelung ist jedoch sehr gering, der Aufwärmungseffekt damit ebenfalls. Eine sinnvolle Abschätzung ist jedoch auf dieser Planungsebene ebenfalls nicht möglich.
- Es gehen Flächen mit siedlungsklimatischer Wirkung verloren, aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahmen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.
- Die durch die Realisierung der Planung zu erwartenden Veränderungen des Lokalklimas im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes besitzen keine relevanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Bei Flächen in Hanglage ist tendenziell eine Gefährdung durch Außengebietswasser vorhanden, woraus auch eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber voraussichtlich häufiger eintretenden Starkregenereignissen resultiert.
- Aufgrund des Klimawandels ist grundsätzlich mit einer Erhöhung der Jahresdurchschnittstemperaturen und statistisch häufiger eintretenden Extremereignissen zu rechnen (Starkregenereignisse, heiße Sommertage, Trockenheit...).

7 AUSWIRKUNGEN DER EINGESETZTEN TECHNIKEN UND STOFFE

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind sowohl Art als auch Umfang der eingesetzten Stoffe und der entsprechenden Techniken nicht abschließend zu benennen. Im Wesentlichen kommt es im Fall der geplanten Flächen während der Bauphase zu Maschineneinsatz zur Bearbeitung bzw. Bereitstellung des Baugeländes sowie zur Errichtung der baulichen Anlagen. Zu den eingesetzten Stoffen zählen vor allem

- Mineralische Baustoffe
- Teer/ Bitumen
- Kunststoffe, Dämmmaterialien
- Bau- und Konstruktionsholz

Im Wesentlichen sind daher für die Schutzgüter die folgenden Auswirkungen möglich

Tiere, Pflanzen, bi- ologische Vielfalt, Natura 2000	▪ Beeinträchtigung durch Störwirkung (Bewegungsunruhe, Lärm) ▪ Tötung/ Zerstörung von Organismen ▪ Beeinträchtigung bedeutender Austauschkorridore
Fläche/ Boden	▪ Veränderung des Bodengefüges ▪ Verdichtung und Versiegelung ▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Bodens mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht auszuschließen
Wasser	▪ Im Rahmen der maschinellen Bodenbearbeitung ist im Fall von Betriebsunfällen eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralöl oder sonstigen chemischen Schmierstoffen nicht vollständig auszuschließen. ▪ Beeinträchtigungen und Verschmutzungen des Grund- oder Oberflächenwassers durch Heizöl sind nur im Fall nicht sachgemäßen Umgangs zu erwarten und entsprechend gering wahrscheinlich
Klima/ Luft	▪ Luftveränderungen durch Emissionen der Transport- und Baumaschinen, des Ziel- und Quellverkehrs des Gebietes bzw. der Gebäudeheizungen (CO₂, Stäube), Art und Umfang ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht konkret zu bestimmen
Landschaft	▪ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Rahmen der Baumaßnahmen durch Lärm und Unruhe
Mensch, Gesund- heit u. Bevölke- rung	▪ Beeinträchtigungen während der Bauphase im Umfeld des Vorhabens (Maschinenlärm, Stäube, Erhöhter Schwerlastverkehr)

8 VERMEIDUNG VON EMISSIONEN/ SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN/ ABWÄSSERN

Es ist zu erwarten, dass sämtliche in den Plangebieten anfallenden Abfälle über die beauftragten Entsorgungsbetriebe ordnungsgemäß und den gesetzlichen Regelungen entsprechend entsorgt werden.

Die anfallenden Abwässer sollen über das Ortsnetz entsorgt werden.

9 NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN SOWIE DIE SPARSAME UND EFFIZIENTE NUTZUNG VON ENERGIE

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.

Die Lage der Plangebiete gewährleistet bei der Wahl eines entsprechenden Erschließungsgerüsts für das zukünftige Gebäude die Möglichkeit zur Nutzung von Solarenergie (Solarkollektoren und/ oder Photovoltaik).

Die Bebauung erfolgt voraussichtlich entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik sowie den entsprechenden Normen und gesetzlichen Vorgaben. Darüberhinausgehende Angaben und Vorgaben sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich.

10 ERHALTUNG DER BESTMÖGLICHEN LUFTQUALITÄT IN GEBIETEN, IN DENEN DURCH RECHTSVERORDNUNG ZUR ERFÜLLUNG VON RECHTSAKTEN DER EUROPÄISCHEN UNION FESTGELEGTE IMMISSIONSGRENZWERTE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN

Dieser Aspekt hat im Raum der VG Herxheim keine Relevanz.

11 RISIKEN FÜR DIE MENSCHLICHE GESUNDHEIT, DAS KULTURELLE ERBE ODER DIE UMWELT (ZUM BEISPIEL DURCH UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN)

Die Lage der Plangebiete sowie die Art der geplanten Nutzungen lassen mehrheitlich kein signifikantes Unfall- und Katastrophenrisiko auf Ebene der Flächennutzungsplanung erkennen. Von gewerblichen Anlagen geht ein potenziell höheres Unfall- und Katastrophenrisiko aus, welches von der Art, der sich ansiedelnden Unternehmen bzw. den Betriebsabläufen abhängt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sind hierzu allerdings keine weiteren qualifizierten Aussagen möglich, da über die sich ansiedelnden Betriebe keine Kenntnisse vorliegen.

Insbesondere durch das infolge des Klimawandels zu erwartendem ansteigendem Risiko von Starkregenereignissen kann es jedoch partiell zu Problemlagen kommen, welche insbesondere im nachgelagerten Verfahren näher zu betrachten sein werden.

12 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN

Die in den einzelnen Bewertungen herangezogenen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlicher Art und Weise. Hierbei können Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten entstehen. Ebenso können Wechselwirkungen aus komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern, des Naturhaushaltes, der Landschaft und auch des Menschen betrachtet werden.

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern geht es um Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Schutzgüter entstehen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern an den untersuchten Standorten bereits von der derzeitigen Nutzungs- und Biotopstruktur geprägt.

Eine genauere Darstellung der Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern hinsichtlich der FNP-Fortschreibung kann erst bei konkreteren Kenntnissen der einzelnen Vorhaben erfolgen. Die nachfolgende Tabelle führt daher grundsätzlich potenzielle Wechselwirkungen auf.

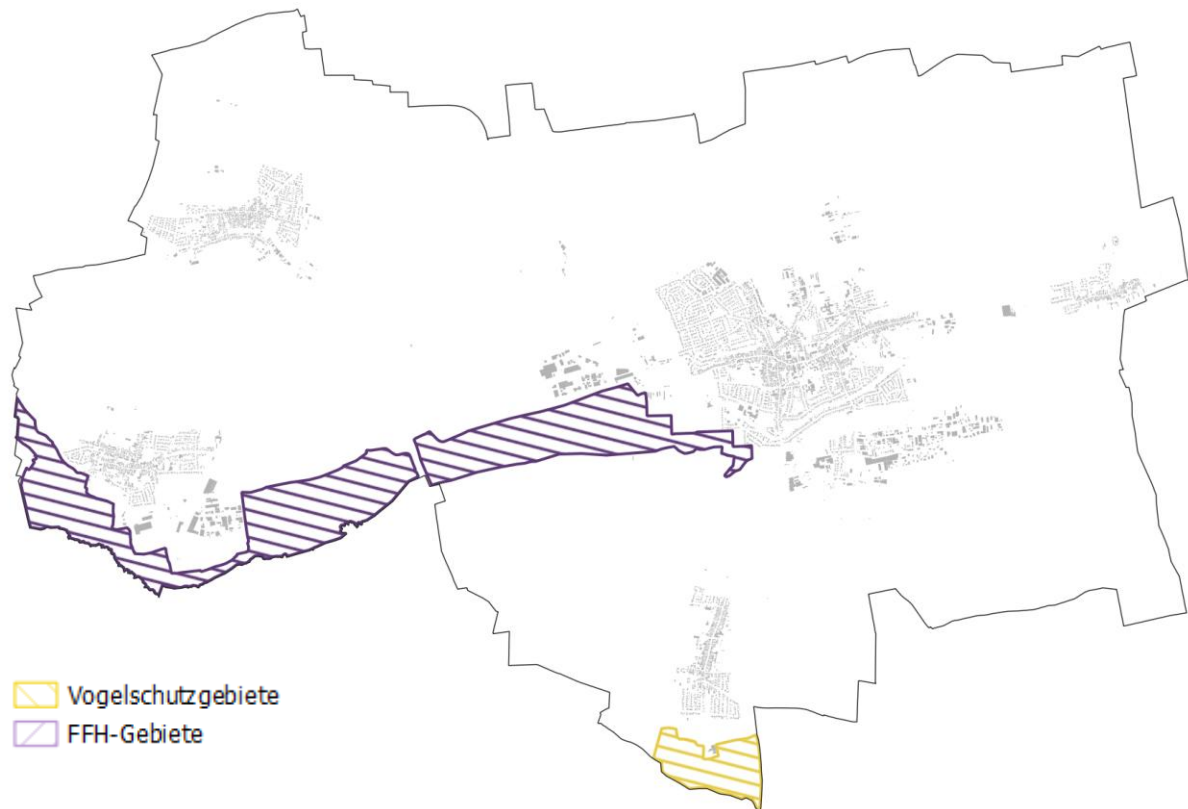
Wirkfaktor	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wirkung auf							
Mensch	Emissionen (Schall, Stäube, Gerüche, Gase)	Vielfalt der Strukturen steigert die Erholungswirkung	Wirtschaftliche und materielle Grundlage von Landwirtschaft und Gartenbau	-	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedungsklima	Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft ist bedeutsam für die Erholungseignung	Wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Intensive Nutzungen beeinträchtigen Tier- und Pflanzenwelt	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Boden als Lebensraum	Lebensraum und abiotischer Faktor	Bestimmend für Lebens- und Wachsbbedingungen	-	-

Boden	Veränderungen durch Schadstoff-einträge, Versiegelung und Verdichtung	Bodenlebewesen beeinflussen die Bodenbildung		Einfluss auf Feuchtegehalt und Bodenentstehung u. Erosion	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	-	Bodendenkmäler werden durch Archivfunktion geschützt
Wasser	Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Schadstoff-einträge und Temperaturveränderungen	Vegetationsbedeckung beeinflusst Wasserspeicher- und Filterkapazitäten	Filter und Pufferwirkung für Grundwasservorräte, Einfluss auf GW-neubildungsrate		Beeinflusst Verdunstung, Grundwasserneubildungsrate und Temperatur der Oberflächengewässer	-	-
Klima/ Luft	Belastung d. Immissionen, Beeinträchtigungen von Frischluftbahnen, mikroklim. Veränder. durch Versiegelungen und Überbauungen	Vegetation beeinflusst Kaltluftentstehung und -transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	-	Verdunstung beeinflusst die Luftfeuchtigkeit		-	-
Landschaft	Veränderung d. Bebauung, techn. Infrastruktur, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Aufschüttungen u. Abgrabungen	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	-	Oberflächengewässer beleben das Landschaftsbild	Indirekter Einfluss über Definition der Standortbedingungen für Vegetationstypen		Häufig charakteristische landschaftsbildprägende Elemente
Kultur- und Sachgüter	Schafft und erhält Kultur- und Sachgüter, ggf. Gefährdungen durch Überplanung	-	Ggf. Archivfunktion d. Bodens	Gefährdungen d. Hochwasserereignisse oder Veränderungen der Grundwasserspiegel	-	-	

12.1 Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete

Innerhalb der Gemarkung der Verbandsgemeinde Herxheim befindet sich Teilflächen des FFH-Gebiets „Erlenbach und Klingbach“ (FFH-7000-117). Zusätzlich liegt eine Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Bienenwald und Viehstrichwiesen“ (VSG-7000-054) innerhalb der Verbandsgemeinde¹⁶.

¹⁶ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung – Rheinland-Pfalz, unter: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Zugriff: 06/26



Selbst bei Planungen, welche im unmittelbaren Umfeld dieser Gebiete erfolgen, können aufgrund der naturräumlichen Zusammenhänge auf Basis der vorliegenden Datengrundlagen negative Wirkungen ausgeschlossen werden.

12.2 Artenschutz

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird der Schutz der biologischen Vielfalt und somit der Artenschutz an die erste Stelle des § 1 BNatSchG gestellt. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 des BNatSchG. Bestimmte als „besonders“ und/ oder „streng geschützt“ definierte Arten gemäß § 7 BNatSchG unterliegen dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Demnach ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot).
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei zulässigen Eingriffen liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die o.g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG derzeit nur für Arten des Anhangs IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie und für alle europäischen Vogelarten vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Hierbei sind auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines genehmigten Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Das Ministerium der Finanzen¹⁷ nimmt zu den aufgeworfenen Fragen, ob und insbesondere in welchem Umfang eine artenschutzrechtliche Vorprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlich ist, aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

„...Flächennutzungspläne selbst können die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen. Möglich ist dies jedoch später durch die Realisierung der konkreten Bauvorhaben. Eine solche Planrealisierung ist in den Fällen, in denen ein Flächennutzungsplan mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB versehen ist, bereits möglich, ohne dass es der Aufstellung eines Bebauungsplans bedürfte. Deshalb ist grundsätzlich bereits bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen...“ Dies bedeutet, dass die artenschutzrechtliche Vorprüfung nur für Sonderbauflächen Windkraftnutzung mit Planvorbehalt im Rahmen des FNP durchzuführen ist.

Flächendeckende systematische Beobachtungen liegen für den Raum der VG bisher nicht vor. Es kann jedoch auf die Daten des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LANIS, Artefakt) zurückgegriffen werden. Weiterhin haben die Naturschutzverbände BUND, NABU und POLLICHIA gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium das „ArtenFinder-Portal“ ins Leben gerufen, welches weitere Daten liefert.

Zusätzliche Informationen sind den Kartierungen der Bewirtschaftungspläne zu entnehmen.

Da die Daten der genannten Quellen jedoch weitgehend veraltet sind, bieten sie keine belastbaren Anhaltspunkte. Die Einschätzung des Umweltberichtes basiert daher vorrangig auf dem Charakter der Planfläche und ihres unmittelbaren funktionalen Umfeldes.

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die wesentlichen Datenquellen, die dabei Berücksichtigung fanden, ohne dass allerdings jeweils einzelne Arten herausgegriffen werden konnten.

Datenquelle	Inhalte	Genauigkeit/ Verwendbarkeit
ArteFakt – Arten und Fakten ¹⁸	Bekannte Vorkommen wildlebender Arten (Fauna + Flora) in Rheinland-Pfalz, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten und die daher bei planerischen Maßnahmen in besonderer Weise zu berücksichtigen sind. Datenbank wird geführt vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Hinweise für die Praxis finden sich ergänzend in den Vollzugshinweisen zum Artenschutz LANA.	Auflistung erfolgt auf Ebene der Mess-tischblätter (rund 10x10 km), Genauigkeit ist dementsprechend eingeschränkt. Erlaubt erste Grobeinschätzung möglicher Artenvorkommen im Planungsraum.
FT/ FP Artennachweise im LANIS ¹⁹	Amtliche Artennachweise (Fauna + Flora):	Auflistung erfolgt im 2x2 km- Raster Genauigkeit und Vollständigkeit aufgrund Rastergröße und Erfassungsweise eingeschränkt. Qualität abhängig von Erfassungsin-tensität. Schwerpunkt Avifauna
Erfassungen der Initiative „ArtenFinder“ ²⁰	Fachlich überprüfte Erfassungen ehrenamtlicher Mel-dungen: Registrierte punktuelle Beobachtungen im Zeitraum der letzten 6 Jahre, teils ehrenamtliche Erfassung, Kontrolle durch Experten der Stiftung Natur und Umwelt RLP	Punktgenaue Darstellung erfasster Vorkommen, Genauigkeit und Vollständigkeit eingeschränkt, da ehrenamtlich gemeldete Daten nicht flächendeckend vorhanden sind.

¹⁷ Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz: Schreiben vom 19.07.2012

¹⁸ Vgl. <http://www.artefakt.rlp.de/>

¹⁹ Vgl. http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

²⁰ Vgl. <http://www.artenanalyse.net/artenanalyse/>

Bewirtschaftungspläne der Natura-2000 Gebiete	Fachgutachterliche Untersuchungen/ Erfassungen im Zuge der Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte	Räumlich konkretere Einschätzung möglicher Artenvorkommen möglich, Qualität abhängig von Erfassungszeitraum (Aktualität). Räumlich beschränkt auf Schutzgebiete
---	--	--

Tabelle 10: Übersicht Datenquellen zur Ermittlung der Artenvorkommen im Raum der Verbandsgemeinde Herxheim

Die Untersuchung der einzelnen Flächen belegt, dass für einige wenige Flächen eine Betroffenheit besonders geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden kann, so dass im Einzelfall auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vertiefende Untersuchungen erforderlich werden, was gegebenenfalls auch erhöhte Aufwendungen im Hinblick auf Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach sich ziehen kann.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEM. ANLAGE 1, NR. 3 ZUM BAUGB

1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN

Neben der Auswertung topographischer Karten findet eine Vielzahl von Kartierungen (archäologische, von Altablagerungen, Bodendenkmälern etc.) Verwendung. Ergänzend wurden aktuelle Informationen im Internet abgerufen. Als Quellen dienen hier vor allem die Dienstleistungsangebote der Ministerien in Rheinland-Pfalz (z.B. LANIS).

Aufgrund der Darstellungstiefe des Flächennutzungsplans kann eine detaillierte Betrachtung, Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nur in begrenztem Maße erfolgen, so dass dieser Schritt teilweise grob überschlägig in rein beschreibendem Charakter erfolgen muss. Bestimmte Wirkungen, die aus der Bau- und Betriebsphase der Planung resultieren, können somit hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig bzw. mit mathematischer Genauigkeit erfasst werden. So können beispielsweise mögliche Auswirkungen im Bereich der lokalklimatischen Funktionen, Beeinträchtigungen hydrogeologischer Art und die vom Plangebiet ausgehenden Lärmbelastungen für andere Siedlungsteile in der Realität nach der Realisierung durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert werden, zum gegenwärtigen Zeitpunkt und Planungsstand nicht genauer und zielsicherer beziffert werden, da Detailuntersuchungen in ihrem wirtschaftlichen Aufwand außer Verhältnis stehen. Auch Risiken infolge eingesetzter Techniken oder spezifischer Abfallstoffe, die insbesondere im Hinblick auf gewerbliche Planungen eine Rolle spielen, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht klassifizierbar, da sie von den individuellen Betriebsabläufen einzelner Gewerbebetriebe abhängen.

Eine Detaillierung dieser Aspekte ist in den nachfolgenden Verfahren in einer entsprechend tieferen Betrachtungsebene durchzuführen.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind in erster Linie Schwierigkeiten bei der Darstellung und Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere festzustellen, da für die Flächen größtenteils keine floristischen und faunistischen Untersuchungen zur Feststellung vorkommender (ggf. geschützter) biotoptypischer Arten vorliegen. Sofern Daten aus der Vorbereitung verbindlicher Bauleitpläne vorhanden sind, wurden diese in die Flächenbeurteilung einbezogen. Im Übrigen wurde auf die Informationen des Landschaftsinformationssystem der Naturschutzbehörde Rheinland-Pfalz (LANIS)²¹ bzw. die Portale Artenfinder/ Artenanalyse zurückgegriffen.

²¹ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT (MONITORING) (ANLAGE 1 NR. 3B BAUGB)

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grundlage der Durchführung von Bauleitplänen entstehen, verpflichtet. Insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen sollen frühzeitig ermittelt werden, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einleiten zu können. Hierbei sind insbesondere auch Summen- und Kumulativwirkungen zu beachten. Z.B. können mehrere Bebauungspläne mit geringfügigen Auswirkungen in der Summe erhebliche Auswirkungen ausweisen.

Bei der Überwachung wird die Gemeinde gemäß § 4c BauGB von den Behörden unterstützt. Zusätzlich kann sie auf die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen und Naturschutzverbänden zurückgreifen oder über städtebauliche Verträge mit Dritten kooperieren.

Umweltauswirkungen sind erheblich, wenn sie Konsequenzen für nachfolgende Planungen haben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie

- Verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter (Leben, Gesundheit) tangieren
- Schwere und unerträgliche Betroffenheit auslösen (z.B. > 70 db(A))
- Aus normativen Regelungen, dem Rücksichtnahmegebot oder einer einfachrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle resultierende subjektive Rechte beeinträchtigen (z.B. Grenzwerte TA Lärm)
- Wichtige Gebote bei Rechten ohne individuellen Rechtsträger beeinträchtigen (Schutzstatus FFH-Gebiete)

Sie sind unvorhergesehen, wenn sie im Umweltbericht nicht prognostiziert wurden, sei es aufgrund der methodisch unvermeidlichen Prognoseungenauigkeiten oder aufgrund versteckter Belastungen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich das Überwachungskonzept auf unvorhergesehene Auswirkungen von Darstellungen im FNP gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB, da diese Flächen unmittelbare Außenwirkung entfalten. Die sonstigen dargestellten Flächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überprüft, da ihre Realisierung einen Bebauungsplan erfordert (Abschichtung).

Das Überwachungskonzept orientiert sich am Umweltbericht und hier insbesondere an diejenigen Umweltauswirkungen, deren Prognose typischerweise mit Unsicherheiten oder Risiken verbunden ist:

- Monitoring der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Anlagenzulassung für Gebiete mit direkter Außenwirkung durch die immissionsschutzrechtlichen Behörden,
- Monitoring erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund von Summeneffekten durch Verkehrszählung, sobald mindestens 80 % größerer zusammenhängender Baugebiete realisiert wurden.

Sollten Sanierungswerte überschritten werden, Abwehrrechte bzw. Ansprüche auf Schutzvorkehrungen bestehen oder zwingende Gebote (z.B. Vogelschutz) verletzt sein, wird die Gemeinde handeln. Im Übrigen folgt keine automatische Planänderung aufgrund der Monitoring-Ergebnisse, da die Gemeinde einen Abwägungsspielraum hat.

3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde werden in nahezu jeder Ortsgemeinde Neudarstellungen getroffen. Großteils werden hierbei bislang landwirtschaftlich genutzte Acker- oder Grünlandflächen überplant und für eine bauliche bzw. sonstige Nutzung vorbereitet. Die Verbandsgemeinde verspricht sich von der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Sicherung einer geordneten zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung sowie einer bedarfsorientierten und wirtschaftlichen Deckung der bestehenden Nachfrage nach Wohnbauland und Gewerbeflächen.

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, bei der die Flächenneuanspruchnahme minimiert bzw. qualitativ verbessert und optimiert werden soll, erfolgt die Steuerung der wohnbaulichen Entwicklung im Rahmen des Flächenmanagements. Dabei ist der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen, um vorhandene innerörtliche Potentiale zu aktivieren. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt zusätzlich eine Alternativenprüfung, um anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde kommt es zu unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Um den Umfang der Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter abschätzen zu können, ist eine detaillierte Bewertung der Situation vor Realisierung des Vorhabens notwendig. Die nachfolgende Tabelle beschreibt die derzeitige Prägung der einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut Mensch	▪ Bedeutung der Untersuchungsbereiche als wohnstandortnahe Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung ▪ Bedeutung einiger der Untersuchungsbereiche als Standorte für die Landwirtschaft ▪ Überwiegend keine Gefahren durch Unfälle und Katastrophen, einige Flächen sind im Fall von Extremereignissen durch Überflutungen bedroht.
Schutzgut Pflanzen	▪ Unterschiedlich differenzierte Vegetation innerhalb der Untersuchungsbereiche
Schutzgut Tiere	▪ Überwiegend Eingeschränkte Artenvielfalt ▪ Für einige Flächen kann ein Vorkommen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden
Schutzgut Boden/Fläche	▪ Zumeist keine oder nur geringfügige Versiegelung der Flächen ▪ Verlust für die Landwirtschaft ▪ Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Bodenbearbeitung und Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
Schutzgut Wasser	▪ Mögliche Risiken im Fall von Extremereignissen sind zu prüfen
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Beeinträchtigungen durch verkehrsbedingte Immissionen von angrenzenden Verkehrsflächen ▪ Beeinträchtigungen seitens der häufig angrenzenden Landwirtschaftsflächen
Schutzgut Landschaft	▪ Teilweise Lage in empfindlichen Landschaftsräumen, allerdings überwiegend Ortsrandlagen. ▪ Zumeist bereits überprägte Ortsränder
Kultur- und Sachgüter	▪ Landwirtschaftliche Nutzflächen, die weitgehend die Identität der Region prägen ▪ Teilweise ist die Betroffenheit archäologischer Fundstellen zu untersuchen.

Tabelle 11: Aktuelle Prägung der einzelnen Schutzgüter

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen in den Plangebieten und deren Umgebung ist nicht von nennenswerten Veränderungen des beschriebenen Umweltzustandes und der bestehenden Strukturen auszugehen, für einige Grünlandflächen kann sich jedoch auch sukzessive ein naturschutzfachlich höherwertiger Zustand entwickeln. Innerhalb der NATURA 2000-Gebiete sind Verbesserungen der naturschutzfachlichen Wertigkeit durch Umsetzung der Maßnahmen aus den Bewirtschaftungsplänen denkbar. Die durch die Umsetzung der Planungsabsichten der Verbandsgemeinde zu erwartenden Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter sind nachfolgend zusammengefasst aufgeführt:

Schutzgut Mensch	▪ Verlust von wohnstandortnahen Frei- und Freizeiträume mit geringer Eignung
Schutzgut Pflanzen	▪ Verlust von Lebensräumen
Schutzgut Tiere	▪ Verlust von Lebensräumen/ Teillebensräumen
Schutzgut Boden/Fläche	▪ Vollständiger Verlust der bodenökologischen Funktionen in den versiegelten Bereichen ▪ Beeinträchtigungen von Bodenstrukturen während der Bauphase ▪ Flächenverbrauch
Schutzgut Wasser	▪ Geringfügiger Verlust von Wasserspeicherfunktionen ▪ Anteilige Reduzierung der Versickerungsfähigkeit ▪ Teilweise Erhöhung von Verschmutzungsrisiken
Schutzgut Klima u. Luft	▪ Verlust von Funktionen zur Kaltluftproduktion und des Kaltlufttransports
Schutzgut Landschaft	▪ Eingriffe durch bauliche Veränderungen, Veränderung des Landschaftsbilds
Kultur- und Sachgüter	▪ Anteilige Einschränkung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, mit wirtschaftlicher und identitätsstiftender Bedeutung

Tabelle 12: Erwartbare Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende ökologische Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen.

Bestimmte Beeinträchtigungen, wie z.B. die Auswirkungen durch Lärm, Abgase, Staub und Unruhe während der Bauphasen, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden. Diese Auswirkungen sind allerdings zeitlich befristet und werden primär, auch nur die direkt an das Vorhabengebiet angrenzenden Bereiche, betreffen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen der Naturraumpotentiale können durch die vorgeschlagenen ökologisch sinnvollen Maßnahmen bei den meisten Flächen minimiert bzw. z.T. ausgeglichen werden. Viele Konfliktpotentiale lassen sich zudem voraussichtlich planerisch lösen. Bei der Realisierung von Vorhaben im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, sind ggf. weiterführende Auswirkungen und konkretere Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu berücksichtigen.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

4.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet :

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Raumordnungsgesetz (ROG)**
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)**
Vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist.
- **Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG)**
Vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 393).
- **Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**
Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 738).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 2025 (GVBl. S. 672, 673).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), mehrfach geändert sowie § 32a neu eingefügt und Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 707).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), mehrfach geändert, §§ 5, 27 und 51 neu gefasst, §§ 5a und 55 neu eingefügt, § 25 und 44 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 763).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 728).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (GVBl. S. 734)
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

4.2 Sonstige Quellen

- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (2014), letzte Änderung 2025
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz/ LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Zugriff: 06/26
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Zugriff: 06/26
- Landesamt für Umwelt – Rheinland-Pfalz, unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/>, Zugriff: 06/26
- Geoportal Rheinland-Pfalz Kartenviewer, Themenkarte HpnV- RLP, aufgerufen unter: [http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER\[zoom\]=1&LAYER\[id\]=38954&LAYER\[visible\]=0&LAYER\[querylayer\]=0](http://www.geoportal.rlp.de/portal/karten.html?LAYER[zoom]=1&LAYER[id]=38954&LAYER[visible]=0&LAYER[querylayer]=0), Stand 06/26
- Landesamt für Umwelt – Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: https://klimawandel.rlp.de/Kartenwerke_Klimaanpassung/#10/49.4739/7.6417; Stand 06/26
- Landesamt für Umwelt, Themenkarten Grundwassermessstellen, unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/grundwasserstaende-und-beschaffenheit/karte-grundwassermessstellen>, Stand: 06/26

B. ANHANG

5 LANDSCHAFTSPLAN

Der im Anhang vorliegende vorläufige Stand der Landschaftsplanung (Stand 07/ 2026) sind Inhalt dieser Begründung und haben den Stellenwert eines Fachgutachtens. Der Landschaftsplan stellt in erster Linie ein landschaftliches Entwicklungskonzept für die Verbandsgemeinde dar. Seine Ziele werden erst durch Beschluss des Verbandsgemeinderates und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan behördenverbindlich.